Nr. 8

19. 11. 1801

Allerdurchlauchtigst- Grosmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn und Böheim König ꝛc.

Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr!

Noch sind keine zwey Jahre verflossen, daß Euer Kaiserlichen Majestät obriſt-reichsrichterlicher Hülfe gegen die Landstände des Herzogthums Wirtemberg, Anwalds Principal diejenige Mittel durch ein allergnädigstes Erkänntniß vom 17ten December 1799. alleruntertänigst verdankt, die ihn bey dem damals erklärten Reichs-krieg gegen Frankreich in Stand gesezt haben, die ihm als Reichsstand zu Folge der ergangenen Reichsschlüße obgelegenen Pflichten zur Vertheidigung des gemeinschaftlichen Vaterlands darinnen zu erfüllen, daß er nicht nur die erforderliche Reichskontingents-Mannschaft an Soldaten in das Feld stellen, sondern auch ihrer Ergänzung mittelst eines Depots sich versichern konnte.

Durch den bekannten Lüneviller Friedensschluß ist der Reichskrieg geendigt.

Es sind daher die Truppen, soviel deren aus dem harten Kampf des ferndigen Feldzugs noch herausgetreten, in die angebohrnen Herzoglichen Lande zurückgekehrt.

Nun werden aber diesem zusammengeschmolzenen, zum allgemeinen Dienst für Kaiser und Reich, für die Wache und Würde des Landesherrn, und besonders unter den dermaligen Zeitumständen zur eigenen Wohlfarth, Schuz, Schirm und Sicherheit der Herzoglichen Lande unentbehrlichen, Truppen-Corps seit dem November vorigen Jahrs die Mittel seiner Subsistenz verweigert. Und dieser wichtige Gegenstand, in der receßmäßigen Sommer- und Winteranlage, nebst dem zugehörigen Surrogato Tricesimarum vom 1. November 1800. bis dahin 1801. ist es, weswegen sich des

a

Unterzeichneten Anwalds hoher Principal in die, einem Landesherrn unangenehme, Lage sich abermals versezt siehet, gegen die Landstände des Herzogthums Wirtemberg und den sie repräsentirenden großen Ausschuß **Eurer Kaiserlichen Majestät** allerhöchstes Richteramt allerunterthänigst zu imploriren.

II. **Allerhöchstdenselben** ist es nun vorhin bekannt, daß Prälaten und Landschaft in dem Erbvergleich vom Jahr 1770. ad Cl. 3. §. 1. zu Unterhaltung des Kreis-Militis und einer gemäßigten Anzahl Herzoglicher Haustruppen einen sogenannten Beytrag zu Friedenszeiten regulirt haben, welcher ein für allemal *als* Verbindlichkeit bestimmt ist, und daher weder von ständischen Verweigerungen, noch von landesherrlichen willkührlichen Ausdehnungen und Erweiterungen mehr abhängig seyn sollte.

Es heißt zwar in dem folgenden §. 5. der nemlichen Klasse:

„Seine Herzogliche Durchlaucht haben bereits in classe Ima ad grav. 5. „& 8. gnädigst versichert, weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten, *eine einseitige* Ausschreibung von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft *nicht* verwilligter Steuern und Anlagen vorzunehmen. Und dieser Grundsaz wird „auch in Ansehung des **auf obige Art festgesezten Militärbeytrags** beobachtet, und wegen **dessen Ausschreibung** sowohl nach der bisherigen „Observanz jährlich ein Generale an das Land abgelassen, als auch nach Innhalt des Landtagsabschieds von 1739. bey nicht versammeltem allgemeinem „Landtag, allemal der größere Ausschuß zusammen berufen werden, um selbigen mit ihm nach den Zeitläuften auch Umständen des Landes zu vergleichen. Es wird jedoch von gemeinen Prälaten und Landschaft die unterthänigste Versicherung ertheilt, daß die Verwilligung der wirklichen Umlage „**des oben festgesezten Militärbeytrags von ihrer Seite niemalen „erschwert werden solle, es sey dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden außer Stand gesezt würde, den Beytrag abzuführen.**"

Allein diese Einschränkungen und Bedingungen gehen lediglich auf den Fall, daß dem Landesherrn gegründete Hauptbeschwerden zur Last fielen, kraft welcher er in die auf Privilegien und Freyheiten des Landes beruhende ständische Rechte und Verfassung sich solche Eingriffe und Misbräuche seiner modificirten landesherrlichen Gewalt erlaubt hätte, daß sie von den Folgen einer physischen Unmöglichkeit bey den Unterthanen begleitet wären, diesen Beytrag zu entrichten.

Und dieser Sinn und Meinung jener Clausel liegt in dem Daseyn des Erbvergleichs, als eines Grundgesezes für das Herzogthum Wirtemberg, da er wegen solcher Beschwerden bekanntermaßen zu Stande gekommen ist;

Er liegt namentlich in den Verhandlungen darüber, und insbesondere herrscht er durch das an **Eure Kaiserliche Majestät** von **Allerhöchstdero** verehrlichem Reichshofrath dieses Vergleichs wegen erstattete Votum hindurch.

Wenn es in diesem leztern, auf die vorausgeschickte Bemerkung:

daß mit Uebergehung der ältern Recesse, der Landtagsabschied von 1739. §. 1. & 53. einen Militärbeytrag von 460,000 fl. bestimme, und daß daher ein höchstverehrlicher Reichshofrath in einem unterm 9ten Mai 1765. erkannten Concluso provisorio Veranlassung genommen habe, auf eben dieser Summe zu bestehen,

heißt:

„Wenn demnach der dermalen getroffene Vergleich nach dieser in dem Wirtembergischen festgesetzten Verfassung betrachtet werde, so dürfte wohl an der Fassung desselben wenig auszusetzen seyn; nur dieses dürfte bedenklich scheinen, daß aller weitere Militärbeytrag blos auf einen vorhandenen Nothfall eingeschränkt sey.

Nachdem sich aber auf dasjenige, was ad Cl. I. Grav. 5. & 8. §. 2. stipulirt worden, bezogen wird, in denselben aber bey sich ereignenden Streitigkeiten alles der oberstrichterlichen Entscheidung Eurer Kaiserlichen Majestät anheim gestellt worden, als beziehet sich gehorsamster Reichshofrath auf jenes ad Cl. I. bereits erstattete Gutachten, worinnen Allerhöchstdenenselben das mehrere vorgestellt worden, wie ersprießlich es jederzeit für den allerhöchsten Kaiserlichen Dienst sey, wenn nach Zeit und Umständen Kaiserlicher Seits sowohl dem Herrn Herzog als der Landschaft durch allerhöchste Verordnung Ziel und Maas vorgeschrieben werden kann"

so ist offenbar nichts gewisser, als daß das, was verglichen, ein für allemal verglichen sey.

Insbesondere und zu allem Ueberfluß erhellet die Richtigkeit dieses aus dem höchstverehrlichen Reichshofraths-Votum hervorgehenden Urtheils aus den vorhergegangenen Verhandlungen, und namentlich theils aus dem Sinn und Meinung der höchsten Vergleichs-Mediation, theils aber auch aus den eigenen Aeusserungen und Erklärungen der damaligen Landstände.

Als man nemlich, nach geendigten Haupttractaten, auch über den Militärpunkt endlich übereingekommen war, so wurde in dem Herzoglicher Seits entworfenen Vergleichs-Receß die Clausulirung besag Num. 1. gefaßt: Beyl. Ziffer 1.

„jedoch, ohne die Bewilligung erst auf neue Handlung auszusetzen, noch mit andern etwa vorkommenden Gravaminibus zu conditioniren, wobey sich aber von selbsten verstehe, daß die Unterthanen durch Auflegung alter und neuer Beschwerden nicht außer Stand gesetzt werden sollen, mit diesem Beytrag kontinuiren zu können."

Der Landschaft wurde die Herzogliche Fassung des Vergleichs ad monendum mitgetheilt. Sie nahm Veranlassung, einen andern Entwurf zu machen, der laut Num. 2. also heißt: Beyl. Ziffer 2.

„Seine Herzogliche Durchlaucht haben bereits in Cl. I. ad Grav. 5. & 8. gnädigst versichert, unter keinerley Vorwand, weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten eine einseitige Ausschreibung von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft nicht verwilligter Steuern und Anlagen vorzunehmen. Und dieser Grundsatz werde auch in Ansehung des festgesetzten Militärbeytrags beobachtet und **wegen dessen Verwilligung** sowohl nach der bisherigen Observanz jährlich ein Generale an das Land abgelassen, als auch nach Inhalt des Landtagsabschieds de 1739. bey nicht versammeltem allgemeinem Landtag allemal der größere Ausschuß zusammenberufen werden, um die nöthige Verabschiedung zu treffen. Es werde jedoch von gemeinen Prälaten und Landschaft die unterthänigste Versicherung ertheilt, daß die Verwilligung von ihrer Seite niemalen erschwert werden solle, es sey denn, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden außer Stand gesetzt seyn würde, den Beytrag abzuführen."

In einer sogenannten kurzen Verzeichnung der landschaftlichen unterthänigsten Monitorum Num. 3., welche diesem Gegen-Entwurf angelegt war, heißt es:

Beyl. Ziffer 3.

„Der §. 5. des landschaftlichen Vergleichs-Projects sey eine veränderte Fassung des Herzoglichen §. 2. Man habe sich bey dieser Fassung lediglich an dasjenige gehalten, was theils von Seiner Herzoglichen Durchlaucht in Cl. Ima zugestanden worden, theils aber der letztern landschaftlichen Erklärung vom 21. April 1769. gemäs sey. Die beygefügte Erklärung, daß man die Verwilligung nicht erschweren wolle, es sey denn, daß durch neue HauptBeschwerden das Land außer Stand gesetzt würde, den Beytrag abzuführen, **setze Seine Herzogliche Durchlaucht sicher genug.**

Der Satz sey richtig, daß, wenn das Land **durch Hauptbeschwerden** zur wirklichen Prästation **des Receßmäßigen** außer Stand gesetzt werde, auch diese Prästation ob impossibilitatem nicht von ihm verlangt werden könne, weil Niemand ad impossibilia verbunden werden könne."

So deutlich nun hierin der Character der Regel sowohl, als der Ausnahme der Verbindlichkeit ausgedrückt ist, daß nemlich der Beytrag sehr receßmäßig sey, daß ihn nur eine durch landesherrliche Hauptbeschwerden bewirkte Unmöglichkeit, weil es keine Verbindlichkeit ad impossibilia in der Wirkung gebe, vereiteln könne, so wollte man doch besag Num. 4. auf Herzoglicher Seite die eigene, selbstgewählte Fassung beybehalten wissen:

Beyl. Ziffer 4.

„Weil man solches in den Verhandlungen allezeit declarirt, auch ein solches daraufhin ausdrücklich in einer landschaftlichen Erklärung vom 6ten December 1798. angenommen hätte, und die verba formalia solchermaßen selbst vorgeschlagen, eben deßhalb auch in den nachmaligen Punctationen keine weitere Erwähnung davon gethan, sondern als ausgemacht tractirt worden sey."

Wenn nun gleich der Herzogliche Entwurf nicht angenommen, sondern vielmehr in

einer am 19ten December 1769. in Wien zu Stand gekommenen Punctation die landschaftliche Fassung durchgesetzt wurde, so geschah es doch nur, vi Num. 5. mit der entscheidenden Abänderung, daß statt des Worts: **Verwilligung** der dem Receß von 1739. gemäße Ausdruck: **Ausschreibung** beliebt wurde. Beyl. Ziffer 5.

Welche endliche, oben aus dem Erbvergleich ad Cl. 3. §. 5. wörtlich eingerückte, Fassung eine Folge nachstehender Verhandlung vor der allerhöchsten Kaiserlichen Mediations-Commission war, wie aus der sub Num. 6. darüber aufgenommenen Registratur erhellt: Beyl. Ziffer 6.

> Landschaftlicher Seits wollte der §. 5. nach ihrer Fassung durchaus behauptet werden, so daß man vieles darüber zu disputiren hatte. Da aber endlich die Kaiserliche Mediation überzeugt wurde, daß der Artikel 4. in Cl. I. ad Grav. 8. worauf die gegnerische Einwendung sich hauptsächlich gründete, hieher gar keine Beziehung habe, sondern vielmehr in antecedente art. 2. ad Grav. 8. Cl. I. deutlich disponirt sey, daß die Verabschiedung des receßmäßigen Militärbeytrags nicht ratione der Verwilligung selbst, sondern nur nach dem Typo oder Modo des Recesses de anno 1739. geschehen solle; so wurde die landschaftliche Fassung auch dahin limitirt, und die Verhandlung mit der Landschaft über den einmal festgesetzten Militärbeytrag nur auf die Ausschreibung oder wirkliche Umlage desselben, nach dem Inhalt des Recesses de anno 1739. und zwar dessen §. 1. Num. 3. eingeschränkt, mit der beygefügten Clausel: „daß auch diese zu keiner Zeit „erschwert werden soll, es sey denn, daß das Land durch Auflegung alter „oder neuer Hauptbeschwerden außer Stand gesezt werden würde, diesen „Beytrag zu kontinuiren."

III.) Bey diesen klaren Ansprüchen erließ Anwalds gnädigster Principal durch seinen Geheimen Rath unterm 8ten November vorigen Jahrs nicht nur ein Generale in das Land, sondern auch die erforderliche Signatur Num. 7. an den, die Stände vertretenden großen Ausschuß, um dadurch die Umlage des receßmäßigen Militärbeytrags zur herkommlichen Verabschiedung einzuleiten. Beyl. Ziffer 7.

In der darauf erfolgten Erklärung vom 10ten Februar heurigen Jahrs Num. 8. wurde die Umlage verweigert, und dieses Benehmen zwar mit mehreren Gründen, theils rechtlicher, theils politischer Art, zu unterstützen gesucht. Beyl. Ziffer 8.

Es fällt jedoch einem aufmerksamen Beobachter nicht schwer, sogleich das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, und vielmehr dasjenige Regierungs-System, welches Anwalds hoher Principal in Erfüllung seiner reichsständischen Pflichten in der möglichsten Anwendung aller Streitkräfte, und der damit verbundenen allersubmissesten Anhänglichkeit an das Allerhöchste Reichsoberhaupt in Allerhöchstdero Reichsväterliche Vertheidigungs-Anstalten gesezet hat, als die herrschende und einige wahre Triebfeder ihrer Gesinnungen, und weßwegen sie sich befugt erachtet haben, ihren Landesherrn dadurch auf die empfindlichste Weise zu kränken, zu erkennen.

IV.) Die in dieser Erklärung von der Besitznehmung des Landes durch französische Truppen hergenommenen Gründe, vermög deren, um den Feind nicht zu reitzen, und ihm keine Veranlassung zu Auflegung weiterer unerschwinglichen Exactionen zu geben, gehören theils als vorübergegangen, theils wegen ihrer politischen Eigenschaft nicht hieher.

Was hingegen die vorgewendete totale Erschöpfung des Landes betrifft, so ist sie in diesem Grad, und in ihrer Allgemeinheit betrachtet, ungegründet, so wenig man auch geneigt ist, den verschuldeten Zustand mehrerer Städte und Aemter, als eine Folge der französischen Besitznehmung, und der damit verknüpft gewesenen Contributionen und Erpressungen, und überhaupt die bedauerliche, jedoch zunächst nur vorübergehende, und hauptsächlich durch die, aus den Herzoglichen Landen gezogene baare Gelder, und den daher entstandenen Unwerth seiner fleißigen Natural-Erzeugnisse, entstandene Lage der Unterthanen, im Allgemeinen in Widerspruch zu ziehen.

In dieser Hinsicht ist aber ihm, dem Landesherrn, an der Erholung seiner Unterthanen und der Wiederbelebung ihres Nahrungsstandes nach einem drückenden Kriege, um dieser, und seines eigenen gemeinschaftlichen Wohls willen, von selbst alles gelegen.

Er ergreift aus eigenem Drang jede Gelegenheit mit dem lebhaftesten Vergnügen, seine Empfindungen und Ueberzeugungen hierüber zur Wirksamkeit und Thätigkeit gelangen zu lassen.

Er hat zum Beyspiel bey seiner erfolgten Rückkehr in die Herzoglichen Lande den durch französisches Standquartier am meisten mitgenommenen Hauptstädten mit einem unverzinnßlichen Anlehen auf mehrere Jahre unter die Arme gegriffen.

Er hat unter die ärmern Bauern und Pferdehalter Zugpferde austheilen lassen.

Er ist es, der selbst auf seine Kammer, die er als eine wahre Staatskasse behandelt, und von der er in seinen und der Herzoglichen Familie Privatbeutel nichts übergehen läßt, gegen Schuldigkeit und Herkommen einen sehr erheblichen Theil an den französischen Contributionen übernommen.

Ueberhaupt hat er es während der kurzen Periode seiner bisherigen, höchstbeschwerlichen, und besonders durch die verkehrte Tendenz seiner Landstände, verbitterten Regierung an keiner schicklichen und erlaubten Maasregel ermangeln lassen, wodurch seinen Unterthanen die mit solchen Kriegsverhältnissen verknüpfte Leiden, Aufopferungen und Entbehrungen gemildert werden konnten.

Ja selbst eben seine Landstände, die sich ein so angelegenes Geschäft daraus machten, ihm in der Erfüllung der aufgehabten reichsständischen Pflichten in Bezug auf den Krieg mit Frankreich, und in der Einleitung und Ausführung der unvermeidlich gewesenen Vertheidigungsanstalten alle mögliche, innere und auswärtige Hindernisse in den Weg zu legen, können gleichwohl bey aller ihrer Mißdeutung seiner Regierungs-Ma-

ximen in den allgemeinen Reichskriegsangelegenheiten nicht umhin, ihm in Absicht auf die innere Staatsverwaltung volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Und noch jetzt würde Anwalds Principal es von seinem landesväterlichen Herzen nicht erhalten können, in Ansehung des Steuer-Einzugs anderst, als mit der möglichsten Schonung zu Werke zu gehen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf die besondere prägravirte Lage einzelner kontribuabler Gemeinheiten und Unterthanen eine nachsichtliche Rücksicht zu nehmen.

Solche Vorschriften und milde Gesetze mag sich etwa ein Landesherr in der Ausführung allgemeiner Staatsangelegenheiten zum Wohl einzelner Individuen auflegen, und dadurch seinen Unterthanen zeigen, wie sehr er die Pflichten des Landesherrn mit den zärtlichen Gesinnungen eines Landesvaters in die möglichste Harmonie zu setzen sich bemühe; aber deswegen über jene Verbindlichkeiten auf Gefahr des Staats ganz hinwegzusehen, das soll und darf der Landesherr nicht, und einsichtsvolle Stände können es zu ihrem eigenen Schaden niemals wollen.

Was bleibt jetzt nun nach einer solchen zugesicherten Verschmelzung des privativen mit dem allgemeinen Wohl, so weit sie ausführbar ist, hartes und unerreichbares an einem Staatsbedürfniß, wie der Militärbeytrag ist? Fließt er nicht, wenn er von dem Land eingeht, wieder auf seine Quelle zurück? Wird er nicht in den eigenthümlichen Landen verzehrt? Ziehen nicht Arbeiter, Handwerksleute und der Landmann ihre eigenen Beyträge wieder in der zweyten Hand ein? Wird nicht Betrieb und Nahrung dadurch belebt? Ist dieß alles nicht dadurch augenscheinlicher, daß die Truppen in mehrern Gegenden des Landes zerstreuet in Garnison liegen, als wodurch die eigene Nahrung der Unterthanen von dem Militär im kürzesten Wege erzielt wird?

V.) Allen diesen wichtigen Gründen, selbst dem Interesse, welches die Stände an ihren Behauptungen und Eingaben haben, das folglich ihre Glaubwürdigkeit schon der Natur der Sache und den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen nach entkräftet, und endlich nach der geraden und offenen Denkungsart des Herrn Herzogs von Wirtemberg, welches alles dafür bürgt, daß die vorgewendete totale Erschöpfung des Landes mit Wahrheit in Contestation gezogen worden sey, — kann noch hinzugefügt werden, daß Anwalds hoher Principal während dieses Sommers in die weniger gesegneten Gegenden seines Landes eine besondere, und auf eine genaue und anschauliche Kenntniß des Zustands derselben absichtlich angelegte Reise gemacht, und sich dadurch in Stand gesetzt hat, seine Vorstellungen und Begriffe hierüber auf eigene Untersuchung- und Ueberzeugungen zu gründen.

Inzwischen bewirken die Landstände selbst den reinsten, vollgültigsten Beweis.

Wie will man es nemlich mit der totalen Erschöpfung des Landes vereinigen,

1.) Daß sie (Ziff. 8. fol. 15b. seqq.) zu der Erhaltung der Straßen den herkommlichen Beytrag verwilligen,

2.) zu Deckung eines Deficits der gemeinschaftlichen Straßenkasse von dem vorhergegangenen Jahr (eod. Nro. fol. 16.) kontribuiren,

3.) die Entschädigung der Herzoglichen Rentkammer für eine vorhin bestandene Salpeter-Einrichtung aus der Landeskasse geschehen lassen, und

4.) selbst eine förmliche Ordinari-Steuer-Umlage von Georgii 1801. bis 1802. welche Summen viel beträchtlicher, als der verweigerte Militärbeytrag sind, in das Land ausschreiben? Num. 9. & 10.

Beyl. Ziffer 9. und 10.

So dringend wohl alle diese Bedürfnisse sind; um nichts weniger sind es die Militär-Anlagen, als ein gleiches Staatsbedürfniß. Ja, genau erwogen, dürften die erstern Anlagen, insofern sie als Staatsausgaben betrachtet werden, im Verhältniß gegen die laufenden Militär-Steuern, und in der Waagschale der Vergleichung beider gegen einander, als weniger privilegirt, sinken.

Beyl. Ziffer 11. In einer Signatur vom 1. April heurigen Jahrs Num. 11. ward es auch dem landschaftlichen großen Ausschuß zur Belehrung an seine Committenten nichts weniger als verhalten, wenn es darin heißt:

„Die Verpflichtung des Landes zur unweigerlichen Entrichtung des jährlichen Militärbeytrags ist in dem Erbvergleich von 1770. ad Cl. 3. §. 5. so bestimmt und so uneingeschränkt ausgedrückt, daß man nur einen einzigen, dießmal offenbar nicht vorhandenen Fall als möglich annahm, wo wegen Verwilligung der wirklichen Umlage desselben, Bedenklichkeiten entstehen könnten. Nicht also jede Schwächung der Kräfte des Landes, die etwa durch unglückliche Zufälle herbeygeführt worden, kann als Rechtsgrund der Verweigerung der wirklichen Umlage des Militärbeytrags gelten, und es ist in dem Receß mit Vorbedacht bestimmt worden, daß blos solche alte oder neue Haupt-Gravamina, deren unmittelbare Folge eine große Erschöpfung des Landes ist, der Landschaft Veranlassung geben mögen, nicht sogleich in die Verwilligung der wirklichen Umlage des Militärbeytrags einzugehen.“

„Daß aber gegenwärtig, und in der ganzen Regierung Seiner Herzoglichen Durchlaucht keine Gravamina dieser Art als existirend genannt werden können, braucht nicht einmal gesagt zu werden. So schmerzhaft es dem landesväterlichen Herzen Seiner Herzoglichen Durchlaucht seyn mußte, Höchstdero Lande noch besonders im letzten Jahre des Reichskriegs unter so manchem Ungemach leiden zu sehen, und so gerne dieselbe ihren lieben und getreuen Unterthanen jede Erleichterung der öffentlichen Lasten zur schnellern Erholung nach dem nun Gottlob geschlossenen Frieden gönnen möchten; so vermögen doch Dieselben durchaus nicht, diese Erleichterung auf Kosten und zum Nachtheil eines der größten und wichtigsten Staatsbedürfnisse, wie die Unterhaltung des Kreis-Militis und einer gehörigen Anzahl Herzoglicher Haustruppen ist, eintreten zu lassen. Nicht nur hat die Erfahrung schon oft genug gezeigt, daß es dem Lande nie zur wahren Erleichterung gereiche,

und vielmehr nur zu einer drückenden Last werde, wenn Steuern, deren Entrichtung kraft der Landesgesetze nothwendig, und deren Bedürfniß einmal da ist, nicht sogleich repartirt, und sogleich gehoben werden, sondern es liegt auch unverkennbar am Tage, wie der receßmäßige landschaftliche Beytrag in seiner ganzen ungetheilten Summe zu Unterhaltung der Herzoglichen Truppen durchaus unentbehrlich ist.

Sogar läßt sich zugleich nicht einmal in Abrede ziehen, daß besonders zu Folge der Verhältnisse, in denen das Land sich gegenwärtig befindet, weit mehr an eine Vermehrung als Verminderung der für jenes so dringende Staatsbedürfniß nothwendigen Summen gedacht werden sollte; Höchstdieselbe müssen daher jede Erleichterung des Landes, die von dieser Seite her gesucht werden will, nothwendig als eine Sache ansehen, die zum empfindlichsten bleibenden Schaden desselben unvermeidlich ausschlagen würde.

Und bey dieser Summe und dem merkwürdigen, sich gegenseitig unterstützenden, Zusammenfluß von rechtlichen und den erheblichsten Staatsbetrachtungen, ergiebt sich in Hinsicht auf einen unerweißlichen, und aller thetischen und grundgesezlichen Bestimmung schnurstracks zuwiderlaufenden, Vorwand für die Verweigerung eines der ersten und wichtigsten Staatsbedürfnisse, und wo der Landesherr nichts weniger als sein privatives Wohl, sondern lediglich das ihm nach Pflicht und Gewissen gegebene Interesse seines Landes vor Augen hat, die oben hervorgeschobene Beurtheilung von selbst, daß sich die Landstände blos von eigennützigen und beschränkten Rücksichten in ihren Entschliessungen haben bestimmen und leiten lassen.

Es liegt sogar klar am Tage, daß eine bloße Bitterkeit zu Grund liege, wenn sie nemlich diese strafbare Leidenschaft dadurch bewähren, daß sie eben so unumwunden, als höchst vermessen, alle Schuld des erlittenen Kriegsungemachs auf den Herzog wälzen, und sich darüber (Ziffer 8. Fol. 9b. Fol. 2.) folgendermaßen äussern:

„Mit Wehmuth und im Gefühl des tiefsten Schmerzens äussern sie sich in ihren eingeschickten Vollmachten über die Ursachen dieses, über das Land gekommenen unübersehlichen Elends und Jammers, und in trostlosem Kummer erinnern sie sich derjenigen wiederholten unterthänigsten Vorstellungen, in welchen die Landschaft **alle die, von der vorgewesenen Systems-Anwendung zu befürchtenden,** und nun wirklich eingetretenen höchst bedauerlichen Folgen bemerklich gemacht, und aufs allerinständigste gebeten hatte, dasjenige **politische System nicht zu verlassen,** welches Eure Herzogliche Durchlaucht vorhin selbsten gut geheissen hätten, und der hierauf erfolgten Enthörung und Zurückweisung dieser Bitten."

„Indem Subsignirte schnell über diesen Gegenstand hinwegeilen, überlassen sie sich der Hoffnung, daß Eure Herzogliche Durchlaucht die gut gemeinte Absicht der Landschaft, **die nun in so voller Maase eingebrochene Kalamität noch in Zeiten von Herrn und Land abzuwenden, nun in ihrem wahren Licht erscheinen werden."**

„Nur dieses einige glauben sie noch nach ihren obhabenden Pflichten nicht verhalten zu dürfen, daß nach dem Inhalt der eingekommenen Gewälte die seit Jahr und Tag in Wirtemberg eingetretenen Ereignisse bey dem größern Theil der Unterthanen eine Stimmung erregt haben, welche dem um das Wohl seines Volks bekümmerten Regenten nicht gleichgültig seyn kann, und insbesondere bey Regulirung der dem Lande aufzulegenden Abgaben in Betrachtung gezogen zu werden verdient."

Recht sehr ist diese unglückliche Bemerkung dazu geeignet, den verkehrten und reichskonstitutionswidrigen Geist der dießeitigen Landstände in das hellste Licht zu stellen, als die nach ihren begränzten Einsichten und halsstarrigem Eigendünkel immer nur gewohnt sind, auf das Gegenwärtige ihr Augenmerk zu richten, und über diesem Hinblick auf ihr individuelles imaginaire Wohl den durch richtige, feste und legale Grundsäze gebildeten Character und Patriotismus ihres Landesherrn als eines Reichsstands, und die davon abhängende Nothwendigkeit der Erfüllung seiner Pflichten gegen Kaiser und Reich, zugleich aber auch die in dieses Verhältniß tief verwebte Staats-Wahrheit, daß das Particularbeste der einzelnen Lande mit dem allgemeinen Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes stehe und falle, gänzlich übersehen.

VI.) Bey solchen reichskonstitutionswidrigen vermessenen Maximen ist es wohl kaum glaublich, daß die diesseitigen Stände auf rechtliche, sowohl aus der allgemeinen Reichs- als der besondern Territorial-Verfassung des Herzogthums, deren gemeinschaftliche Grundbasis sie verläugnen, erhobene Gründe recurrirt haben sollten.

Und doch ist es, wenn gleich mit sichtbarer Blöse, versucht worden.

Es will nemlich Ziffer 8. Fol. 12b. behauptet werden:

1) Daß nach Principien des allgemeinen deutschen Staatsrechts diejenigen Reichsstände, deren Lande unter feindlicher Gewalt stehen, oder durch Freund oder Feind außer Stand gesezt worden seyen, das Ihrige zu prästiren, von Stellung ihrer Kontingente dispensirt seyen; und woher es auch gekommen seyn dürfte, daß Anwalds hoher Principal sich bewogen gefunden habe, das in ein besonderes Korps formirt gewesene Kontingent nicht weiter in dieser Form bestehen zu lassen, sondern dasselbe dem in Englischen Subsidien gestandenen Korps einzuverleiben.

2.) Daß Ziffer 8. Fol. 14. da die Herzogliche Truppen insgesammt in Englische Subsidien überlassen worden seyen, kein Hausmilitär vorhanden sey, folglich es von selbst an einem Gegenstand gebreche, zu dessen Unterhaltung das Land mittelst Abreichung eines Geldbeytrags eine Verbindlichkeit haben dürfte.

3.) Dürfte (Ziffer 8. Fol. 14b.) die Ersparniß, welche sich bey den zu beziehen gehabten Subsidiengeldern ergeben habe, auf lange Zeit hinreichen, diejenige

geringe Militär-Mannschaft, welche nach Abzug der nach Haus zu entlassenden, in der leztern Conscription ausgehobenen, Landeskinder noch übrig, und zu Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung erforderlich sey, zu unterhalten.

Allein, dieses ganze Raisonnement ist im allgemeinen und im einzelnen betrachtet, sowohl von rechtlicher als factischer Seite offenbar grundlos.

Es ist allgemein bekannt, daß nicht nur in Gemäsheit der, seit dem gegen Frankreich erklärten Reichskrieg gefaßten Reichsschlüße überhaupt, sondern auch in Gemäsheit des von Kaiserlicher Majestät an die Fürsten und Stände des Reichs unterm 12. Jul. 1799. ergangenen Kommissions-Decrets, des hierauf am 16. September an Allerhöchstdieselbe erlassenen Reichsgutachtens, und der demselben unterm 31. Oktober hinzugetretenen Allerhöchsten Ratifikation, allen Ständen des Reichs, mithin auch Anwalds gnädigstem Principal, nicht blos die gesezliche Verbindlichkeit oblag, für die Vertheidigung des gesammten deutschen Vaterlands mitzuwirken, sondern daß die eifrigste Theilnahme, und nahmentlich die Anstrengung aller Streitkräfte mit Beseitigung aller Rücksichten, und die thätigsten Aufopferungen zur Pflicht gemacht wurden.

In dieser Hinsicht war der Herr Herzog von Wirtemberg befugt, nicht nur die erforderliche fünffache Reichskontingents-Mannschaft seinem Kreismatrikular-Anschlag nach aufzustellen, und nach den Erkenntnissen eines höchstverehrlichen Reichshofraths, um dieses Kontingent vollzählig zu erhalten, ein Depot zu formiren, sondern er war auch berechtigt, von seinen Unterthanen die nöthigen Mittel an Geld hiezu aufzubringen.

So wenig wohl irgend eine besondere Territorial-Konstitution eines deutschen Reichslandes, insofern jede der allgemeinen Reichsverfassung und der entspringenden Reichsangelegenheiten und Reichs-Regierungs-Handlungen untergeordnet ist, hierin die Hände zu binden vermag, so wenig ist dieß auch der Fall bey der Verfassung des Herzogthums Wirtemberg.

Der Erbvergleich vom Jahr 1770. ad Cl. 3. §. 3. & 8. läßt die Kreisbedürfnisse ausser aller Beschränkung, und erkennt nahmentlich die Kriegszeiten als einen Nothfall, in welchem die über das Verglichene weiters eintretenden Kriegsbedürfnisse auf das Land umgelegt werden sollen.

Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß Kreisbedürfnisse im Sinn des Erbvergleichs, und die Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten des in dem leztern Feldzug aufgestellten fünffachen Kontingents und dessen Depot Eins und dasselbe sind.

VII.) Was that nun bey diesen unstreitigen Befugnissen Anwalds hoher Principal.

In Erwägung, daß er außer seiner reichsständischen Verbindlichkeit wegen der geographischen Lage seiner Lande, und weil sie dadurch der Gefahr am nächsten aus-

gesetzt waren, ein besonderes angelegenes Interesse hatte, durch seine Truppen die Kaiserlichen Armeen zu verstärken, und den Reichsfeind helfen zu bekämpfen, so hob er die nöthige diensttüchtige Mannschaft aus, ordnete und sammelte sie in den Monaten Februar, März und April, ließ sie respective im März und Mai ins Feld rücken, und von dieser Zeit an bis zu Ende des unglücklichen Feldzugs, und nach eingetretenem Reichsfrieden ausharren, mithin auch noch zu der Zeit mit Beyfall des Herrn Reichs-General-Feldmarschalls Erzherzogs Carl Königlicher Hoheit ersprießliche Dienste thun, als die Herzoglichen Lande von dem Reichsfeind längst occupirt und in Besitz genommen waren.

Der Reichsabschied vom 20. December 1681. enthält zwar:

> „Daß kein Kreis oder Stand des Reichs eigenen Gefallens seine Völker zurückzuziehen befugt, sondern schuldig sey, dieselbe bey der Armee unter dem hohen Generalkommando beständig zu lassen. Es wäre dann ein oder der andere Reichsstand wegen fremden Ueberfalls in seinen Reichslanden seiner Truppen selbst benöthigt, welchenfalls derselbe Stand mit Vorwissen und gestallter Sache mit Genehmigung der Reichs-Generalität sein Kontingent zurückzuziehen, und dasselbe so lange, bis die Gefahr cessirt, bey sich zu behalten befugt seyn soll, auch die abgehende Mannschaft jedesmal zeitlich auf seine Kosten rekrutiren und remontiren solle.

Es springt jedoch von selbst in die Augen, wie wenig diese Reichsgesetzgebung in gegenwärtigem Fall zur Anwendung geschickt sey, da die Herzoglichen Lande dem Reichsfeind durch seine von der Schweiz aus unternommene Operationen von selbst in die Hände fielen, theils überhaupt bey der heutigen Art, mittelst großer Heere Krieg zu führen, gegen einen solchen Feind, der mit Hunderttausenden stritt, Anwalds Principal den Zweck der Rettung und Vertheidigung seiner Lande auf keinem andern Weg, als in der Anschliessung an die Hauptmacht des Allerhöchsten Reichsoberhaupts und in der Wirkung einer wenigst möglich geschwächten und gleich großen Gegen-Armee erreichen konnte.

Eben so wohl erwogen und zweckmäßig handelte Anwalds hoher Principal in Ansehung der Kriegskosten.

Ungeachtet er vom Februar bis in Mai vorigen Jahrs die Kriegsmannschaft, (obwohl mehr oder weniger, weil das Kontingent früher in das Feld rückte) aus der für Friedenszeiten eingerichteten Militärkasse in den Garnisonen zu Stuttgart und Ludwigsburg unterhielt; ungeachtet ihre Ausrüstung und Mobilmachung, um diensttüchtig in das Feld zu rücken, so wie die fortgesetzte Unterhaltung des Reichskontingents, auch nach der feindlichen Besitznahme der Herzoglichen Lande, ansehnliche Summen erforderte; ungeachtet die Epoche der erhöhten Kriegssteuern schon mit der Aushebung und Bildung der Mannschaft zum Felddienst eingetreten war; und ungeachtet die Landstände selbst nach den, mit ihnen im Februar und März gepflogenen, Verhandlungen sich zu 41,857. fl. Ausrüstungskosten für das Kontingent, und unterm Titel des sogenann-

ten Kreis-Extraordinarii und der Proviantur-Umlage zu einem monatlichen Unterhaltungs-Beytrag für das Kontingent von 25,905. fl. sich verstanden haben; so bezog der Herr Herzog doch nur den, nach Verhältniß der wirklichen Kosten höchst unzureichenden, Vorschuß von 100,000 fl. Er schrieb keine Kriegssteuern auf seine Unterthanen aus, sondern zu Erleichterung derselben, und aus wahrer landesväterlicher Besorgniß, daß die eigenen Kräfte auf den Fall eines unglücklichen Feldzugs durch den Feind stocken gemacht werden dürften, leitete er nach dem Vorgang anderer Reichsstände, welche, aus Anhänglichkeit an des deutschen Reichs Wohl und Verfassung, nicht blos sich darauf einschränkten, diejenigen Kräfte, welche die Reichsgesetze von jedem Reichsstand unter dem Titel eines Kontingents erfordern, aufzubieten, sondern noch größere Mittel anwenden zu müssen glaubten, um desto eher zu einem ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu gelangen, denen es aber die Anstrengungen, welche sie bereits zur Unterstützung und zum Besten der für die allgemeine Sache Deutschlands streitenden Armeen gemacht, nicht aus eigenem Vermögen erlaubt haben, mit der Krone Grosbrittanien, dem gemeinschaftlichen Feind Frankreichs, Unterhandlungen ein, vermög welcher dieser früher einen Theil, viel späterhin aber sämmtliche Herzogliche Truppen in Sold und Unterhaltung genommen hatte.

Die Landstände nennen dieß sehr unrichtig Subsidien, und lassen sich sogar beygehen, gegen ihren Landesherrn daraus eine Beschwerde zu machen.

Denn es ist offenbar nichts anders, als eines durch ein gemeinschaftliches Interesse Alliirten Unterstützung gegen den andern; und es ist hiebey zu bemerken, daß die deßfalls mit den deutschen Fürsten geschlossenen Tractaten sehr von den, zu andern Zeiten von Seiten der Krone England geschlossenen, abweichen, indem in erstern nur Ausstellungs- und Unterhaltungskosten, keineswegs aber besondere Subsidien verwilliget worden sind.

Der Herr Herzog von Wirtemberg besorgte zunächst seine und seiner Lande eigene, nicht aber Englands, Vortheile. Die Truppen durften nur gegen den Reichsfeind in Verbindung mit der Kaiserlichen und Reichs-Armee und nie außer den Grenzen Deutschlands gebraucht werden.

Außer der, drey volle Monate hindurch zu Hauß und im Feld gedauerten, Unterhaltung der ganzen Vertheidigungs-Mannschaft, blieb die der Reichskontingents-Mannschaft insbesondere eine geraume Zeit im Feld auf den Schultern der Herzoglichen Kriegskasse liegen.

Auch mußte der Gehalt der nicht im Feld stehenden Herzoglichen Staabsoffiziere, des Kriegraths-Kollegiums, die Pensionen, die Invaliden-Tractamente, die Versorgungen der Festungen Hohenasperg und Neuffen, und der sowohl dorten als noch in einigen andern Orten befindlichen Invaliden-Garnisonen, die Kasernen-Verwaltungen, und die Bezahlung der auf der Kriegskasse haftenden Schulden, lauter unvermeidliche Gegenstände, bestritten werden.

Dieses alles war zwar vermittelst einer zweckmäßigen Benutzung der Verhältnisse von zwey in Ansehung ihrer Unterhaltungsquellen ursprünglich verschiedenen Korps, daß zum Beyspiel die zum Militärstand gehörigen brauchbaren Feldvorräthe aus den Zeughäusern und Festungen genommen, in brauchbaren Stand gestellt, und ohne Unterschied für beyde gebraucht, und andere dienliche Mittel angewendet wurden, zur Noth möglich; aber auch die Folge davon, daß der ursprüngliche und früher verschuldete Fond geschwächt und noch tiefer verschuldet werden mußte, für dessen baldeste Wiederaufrichtung nun ein wachsamer Fürst zu sorgen hat.

Beyläufig bemerkt, ist dieser verschuldete Zustand leicht zu ermessen, da er selbst aus dem Alter des Militärbeytrags, weil dieser nicht einmal in den Jahren 1769. und 1770. nach den damaligen Bedürfnissen regulirt, sondern blos nach dem Maasstab des Landtagsabschieds von 1739. erneuert wurde, insofern hervorgehet, als seit diesen Zeiten der Werth aller Dinge in mehrfachem Verhältniß gestiegen ist, und daher selbst bey der besten Oeconomie und zweckmäßigsten Einrichtung eines ordentlichen Militär-Korps alljährlich eine Unzulänglichkeit entstehen mußte.

Ja das Unzulängliche liegt schon in dem Wortbegriff eines Beytrags.

Sie die Landstände setzen also von selbst eine Quelle voraus, woher das Mangelnde ersetzt werden soll.

Die Herzogliche Rentkammer, die, wie notorisch ist, einen so großen und gegen die Gesammtkräfte der Herzoglichen Lande höchst unverhältnißmäßigen Theil an den französischen Kontributionen übernehmen mußte, war bey den ihr zumal obliegenden, durch die Herzogliche Abwesenheit aus den Landen, und die Kriegsverhältnisse überhaupt, sehr vermehrten Regierungs-Ausgaben, und dagegen noch bey den, durch den niedrigen Preiß der Naturalien, als ihrer erheblichsten Revenüe, beträchtlich verminderten Einnahmen, bey weitem nicht im Stand, das Deficit zu decken.

Wenn also irgend eine Ersparniß aus den Englischen Unterstützungsgeldern gegründet seyn sollte, so wäre sie ja schon im Geist der Recesse ein der Militärkasse zugehöriges Eigenthum.

Jedoch, wie mag wohl bey der diesseitigen Militärkasse eine Ersparniß angenommen werden, die mit Schulden beladen ist, und zu Deckung dieser keinen andern Fond nach ständischen Begriffen hat, als, insofern der landschaftliche Beytrag überall nicht in Rechnung gebracht werden darf, weil er für die laufenden Bedürfnisse, und dieß in einem nicht ausreichenden Grade angenommen ist, was der Landesherr aus seinen Cameral- oder überhaupt landesherrlichen Revenüen dazu auszusetzen vermag.

Und abgesehen von jenen besondern Umständen, was würde wohl der Fall gewesen seyn, wenn auf solche ausserordentliche Weise die Truppen aus Mangel der ordentlichen Quellen wegen der feindlichen Besitznahme der Herzoglichen Lande nicht hätten berathen oder versorgt werden können?

Nach den in der Mitte liegenden Beyspielen und Vorgängen aus den Schwäbischen und Fränkischen Kreißen würde zwar das Kaiserliche Armeekommando in das Mittel getreten seyn, und die diesseitigen Truppen unterhalten haben, hingegen für Rechnung und auf Kosten des einschlagenden Kreißes.

Ausser deme aber würde eine gänzliche Auflösung des Militärs die Folge gewesen seyn, das doch gleichwohl nach der von den Feinden erfolgten Räumung der Herzoglichen Lande hätte nothwendig wieder hergestellt werden müßen, und dem Lande, so hart es auch gewesen seyn würde, ansehnliche Summen gekostet hätte.

Und diese Auflösung, die so vorsichtig im Fall der Noth vermieden wurde, sollte jetzt in Friedenszeiten durch die bloße Renitenz der Landstände zu besorgen seyn.

Aus diesem allen erhellt augenscheinlich, daß, indem Anwalds hoher Principal zu Unterstützung seines, in dem verflossenen Feldzug für das Reichskontingent geschwächten, Militärfonds auf die Verbindlichkeiten seiner Unterthanen aus Staatspflichten Ansprüche macht, ihm nicht nur ein über allen Zweifel erhabenes Recht zur Seite stehet, sondern daß er sich noch insbesondere durch seine landesväterliche Anstalten, wodurch er sich in Stand sezte, seine Unterthanen diejenige Erleichterungen empfinden zu lassen, daß nicht die Kriegskosten in ihrer ganzen Strenge auf sie gewälzt wurden, auf derselben lebhaftesten Dank die wohlgegründetsten Ansprüche erworben hat.

VIII.) Anwalds hoher Principal ließ es deßhalb an Belehrungen und Ermahnungen nicht ermangeln.

Eine deßhalb unterm 1. April heurigen Jahrs an den größern Ausschuß von dem Herzoglichen Geheimen Rath ergangene, oben angeführte, Signatur Ziffer 11. hat in bündigster Kürze alles zusammengefaßt, was nur immer unleidenschaftlichen, und von bloßen Rücksichten auf das Allgemeine geleiteten, Landständen zur Ueberzeugung gereicht haben würde. –

In einer unterm 29. April eingekommenen Erklärung Num. 12. lehnt der grössere Ausschuß, mit welchem nach der ausdrücklichen Verordnung des Erbvergleichs ad Cl. I. Grav. 4. §. 12. und ad Cl. 3. §. 5. auf vorhergegangene Gewalts-Einholung alle Steuersachen zu verabschieden sind, das Ansinnen wiederholt von sich ab, und sucht gegen die in jener Signatur enthaltenen Gründe aus dem Landtagsabschied von 1739. den Saz zu deduciren, ibid. fol. 5b. Beyl. Ziffer 12.

> „Daß Zeitläuffe und Umstände des Landes, in und unter welchen die Entkräftung der Unterthanen die Abführung des Militärbeytrags nicht zulassen oder gar physisch unmöglich machen würde, eben sowohl auch auf die Vergleichung und Verabschiedung des Militärbeytrags influiren, und den Landständen einen gerechten Grund darbieten, jenen Beytrag vel in totum vel in tantum abzubitten, als die Belegung der Unterthanen mit alten oder neuen, den Tübingischen und andern Landes-Compactatis entgegen laufenden, Beschwerden."

Es ist aber der Buchstabe des Landtags-Abschieds von 1739. so klar und deutlich, daß er nur hier beygesetzt werden darf, um das jenseitige, nur mittelst Zerreissung alles Zusammenhangs möglich gewesene, Raisonnement in seiner ganzen Blöße darzustellen.

Nachdem nemlich in dem Eingang dieses Abschieds auf Seiten der Stände von der Uebernahme zweyer Millionen Cameralschulden, und von dem hiebey eintretenden gemeinschaftlichen Interesse Herrn und Lands dahin die Rede ist:

„daß, wenn nicht in Zeiten Rath geschafft werde, nicht nur aller Kredit der fürstlichen Rentkammer gänzlich zu Boden getreten, und die Besorg- und Aufrechthaltung des Staats nicht mehr würde bewirkt werden können, sondern daß auch dem ganzen Lande hieraus große Zerrüttungen erwachsen dürften; und daß die gegenwärtige Nothdurft und die mit des fürstlichen Hauses Aufrechterhaltung verknüpfte Wohlfarth des Vaterlandes, künftige Beruhigung und Conservation der Nachkommen, und das nöthige Band zwischen Herrn und Landschaft nothwendig erheische, daß sich die Stände zu Uebernahme zweyer Millionen an den, auf den sich weit mehr erstreckenden, Kameralschulden willigst verstehen, — ꝛc.

so heißt es in Absicht auf die Mittel und Bedingungen, welche wegen dieser Schulden-Uebernahme im 1sten Artikel des Abschieds eingegangen und festgesetzt worden sind, in folgenden untergeordneten Punkten:

1.) Daß solche gutherzige Bewilligung und Schuldenübernahme weder jetzo noch in künftigen Zeiten zu keinem Präjudiz noch Consequenz gezogen werden, noch viel weniger den gesammten landschaftlichen Privilegiis, dem Tübingischen Vertrag und übrigen Landes-Compactatis einen Abbruch, Verletzung oder Schmälerung gebähren, sondern vielmehr diese alle bey ihren Würden, Kräften und Bestand unverrückt bleiben sollen. ꝛc.

3.) Daß zu Aufbringung der hiezu erforderlichen Gelder dasjenige, was an den verglichenen und jährlich auszuschreibenden Geldern und Anlagen, (welche in zweyen Jahrssteuern, und loco Tricesimarum in jährlichen 100,000 fl. bestehen sollen) bey dem nunmehr sehr verringerten Militäretat jährlich übrig bleiben wird, ausgesetzt, und wie die Ausschreibung dieserley sämmtlichen Gelder jedes Jahrs zwischen gnädigster Herrschaft und dem landschaftlichen größern Ausschuß nach den Zeitläuften auch Umständen des Landes und der Unterthanen verglichen werden. Und gleichwie dabey offenbar zu Tage liegt, daß solche Bezahlung nicht von der Landschaft geschehen kann, wenn die Unterthanen durch Wieder-Auflegung alter oder neuer Beschwerden entkräftet würden;

Also hat dieselbe

4.) sich hiebey dieses unterthänigst ausgebeten, daß wir die Unterthanen mit kei-

nen alten oder neuen Beschwerden, welche dem Tübingischen Vertrag und andern Landes-Compactaten entgegen laufen, belästigen wollen, damit der Schuldbezahlung auf diese Weise ihr ungehinderter Fortgang gelassen werden möge ꝛc.

Was ist nun nach diesem Zusammenhang deutlicher, als dieses: daß die damaligen Landstände an keine andere Entkräftung des Landes, als die durch landesherrliche alte oder neue Beschwerden, und diese wieder in keinem andern Sinn gedacht und verstanden haben, als insofern sie dem Tübingischen Vertrag und andern Landes-Compactaten entgegen wären, und überhaupt nicht anders haben denken können, da Beschwerden nichts mehr oder weniger als Misbräuche einer mehr oder weniger durch Staats-Grundgesetze modificirten Landeshoheit sind?

Und eben hierin liegt auch der Schlüssel zu einer richtigen Beurtheilung des gegnerischen Arguments aus dem Erbvergleich von 1770. und dem in demselben ad Cl. 3. §. 5. angeführten Landtagsabschied von 1739.

„Daß der Militärbeytrag jeden Jahrs zwischen gnädigster Herrschaft und „dem landschaftlichen größern Ausschuß nach den Zeitläuften auch Umständen „des Landes zu vergleichen sey."

Denn obwohl das, was einer gegenseitigen Vergleichung und Verabschiedung bedarf, der Natur der Sache nach und ursprünglich betrachtet, für nichts anders als eine res meræ facultatis, oder für eine Sache der freyen Willkühr betrachtet werden mag; so heißt es nun aber im Erbvergleich:

„Daß die **Verwilligung** der wirklichen Umlage des **oben festgesetzten** „**Militärbeytrags** von ihrer Seite niemalen erschwert werden solle, es sey „dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden „ausser Stand gesetzt seyn würde, den Beytrag abzuführen."

Und im Landtagsreceß von 1739.

„Daß die Landschaft sich ausbitte, daß die Unterthanen mit keinen alten „oder neuen Beschwerden, welche dem Tübingischen Vertrag und andern „Landes-Compactaten entgegen laufen, belästiget werden, damit der Schul„denzahlung auf diese Weise ihr ungehinderter Fortgang gelassen werden möge."

Und hiemit ist offenbar dem klaren Wortverstand und dem Zweck nach, den man bey solchen Recessen vor Augen hatte, die Umlage ausser einem solchen Fall ein- für allemal zugestanden, folglich res necessitatis, und kein Gegenstand der Verabschiedung so lang mehr, als keine solche landesherrliche Hauptbeschwerden existiren. Daher blos aus dem Gesichtspunkt, daß die Frage: ob solche Hauptbeschwerden vorhanden seyen, oder nicht? nicht eben der Landesherr, welcher sie auflegt, einseitig entscheiden kann, folglich eine gegenseitige Anerkenntniß oder Erörterung eintreten muß, die Praxis zu erklären ist, daß alljährlich ein Ansinnen an die Stände, und eben so oft

die Zusage derselben geschiehet, so daß mithin bey einem in seiner Qualität und Quantität durch lange Tractaten verglichenen Gegenstand alle vorbehaltene Verabschiedung dahin hinausläuft, ob etwa in einzelnen Fällen landesherrliche, die Kräften bis auf Unmöglichkeit erschöpfende, Beschwerden als Bedingungen der Verbindlichkeit behauptet, mehr oder weniger bestritten, und beharrt werden, oder ob man überhaupt abgesehen von landesherrlichem Recht und ständischer Verpflichtung, mithin in politischer Betrachtung nach Staatsgründen, oder wie der Receß mit andern Worten sagt: „nach den Zeitläuften und Umständen mit gegenseitigem Einverständniß die Ausschreibung suspendiren, oder in voller oder eingeschränkter Maase eintreten lassen wolle?

Es fällt von selbst in die Augen, daß dieses leztere, nemlich die Suspension der Ausschreibung oder der wirklichen Umlage, aus Staatsrücksichten alles ist, was auch mit der liberalesten Auslegung, (insoferne hier nemlich von dem Nachsaz des Erbvergleichs:

„daß der Beytrag niemals erschwert werden solle ꝛc."

gänzlich abgesehen wird), aus jener Vergleichung nach den Zeitläuften für die Stände gefolgert werden kann.

Sie tritt zur Noth den Befugnissen des Landesherrn, und den absichtlich erwählten Bestimmungen der Recesse: **Umlage und Ausschreibung**, statt der geflissentlich verworfenen Worte: **Verwilligung**, insofern nicht zu nahe, als sie nicht gerade bestritten, sondern anerkannt, und nur die **Ausübung** derselben aus **Staatsgründen aufgeschoben wird**; schont und sichert aber auch Stände und Unterthanen, indem der Landesherr auf ihre Umstände Rücksicht nimmt, und das, was sie jezt nicht zu leisten vermögen, sich auf bessere Zeiten vorbehält.

Und in dieser Hinsicht erklärt Anwalts gnädigster Principal hiemit landesväterlich:

„**Daß er dermalen** die verflossene Winteranlage mit der Hälfte des „**sogenannten Surrogati Tricesimarum nicht einzuziehen, sondern solche als ein dem Militärfond gehöriges, und zu Sicherung der darauf haftenden und weiter zu kontrahirenden Schulden dienendes Kapital auf der Landeskasse stehen zu lassen**

gesonnen sey, und nur in bessern Zeiten solches einzuziehen sich vorbehalte.

IX.) Mit allem jenem ist es jedoch den Landständen nichts weniger als Ernst. Denn der größere Ausschuß läßt auch hier den einigen und wahren Gesichtspunkt, wovon er bey seinen verweigernden Entschließungen ausgegangen ist, und wodurch er auf seine Comittenten, wenn nicht gerade auf eine positive, doch eine recht sehr wirksame negative, Art influirt hat, erkennen, wenn er nemlich in der angezogenen Erklä-

rung Ziffer 12. Fol. 8. von einem, zu dem Ende zu berufenden, Landtag sich überzeugt hält:

„Daß, wenn zu Beseitigung der vorliegenden Schwierigkeiten in Absicht „auf die inneren **Landesangelegenheiten, und zu gütlicher Ausglei-** „**chung der obwaltenden Irrungen** Vorkehrungen getroffen würden, das „Land nach seiner alten unbegränzten Liebe gegen sein Durchlauchtigstes Für- „stenhauß es an äusserster Anstrengung gewiß nicht fehlen, und bey noch- „**maliger Vorlegung des landesherrlichen Ansinnens wegen eines** „**Militärbeytrags zu Wiederherbeyführung der Möglichkeit, diesem** „**Herzoglichen Ansinnen zu entsprechen, kein Mittel unversucht las-** „**sen werde.**"

Und was sind denn diese angebliche Irrungen? Nichts, als landständische Anmaßungen gegen einzelne Regierungsacte im Geist des vorletzten Landtags, die theils von dem letztern, durch obristreichsrichterliche Erkenntnisse aufgehobenen Ausschuß wegen einzelner Glieder und ständischer Konsulenten herrühren, die bey diesem Ausschuß zu staatsgefährlichen Operationen und strafbaren Recursen an auswärtige Mächte, mit denen das deutsche Reich und der eigene Landesherr damals im Krieg begriffen war, obgleich mehr oder weniger, mitgewirkt haben, und die daher bis zu allerhöchster definitiver Entscheidung von ihrem Amt suspendirt wurden, theils aber auch auf andern landesherrlichen unstreitigen Rechten und nothwendigen Staatsmaasregeln beruhen.

Anwalts Principal hat während seiner kurzen Regierung eine zu traurige und leider allgemein bekannte Erfahrung von Landtagen gemacht, als daß er bey dem dermaligen Geist der Zeit unter den vorliegenden äußern Verhältnissen, und wo die Ausschüße sogar eigene Abgeordnete in Paris unterhalten, in dieses gewagte Spiel einzugehen, und einzelnen unruhigen Köpfen einen Tummelplaz für ihre Leidenschaften auf Kosten des Landes zu eröffnen, hätte gerathen finden mögen.

Er ergriff daher einen Ausweg, und erließ das in der Anlage Num. 13. enthaltene Rescript unterm 21. Mai an die einzelnen Stände seines Landes zur Bevollmächtigung ihres großen Ausschußes. Beyl. Ziffer 13.

X.) In einer sogenannten Erklärung, Vorstellung und Bitte des bevollmächtigten größern Ausschußes vom 24. Jul. 1801. Num. 14. wird das Ansinnen des Militärbeytrags abermals verweigert, eine gänzliche Erschöpfung des Landes vorgespiegelt, und überhaupt eine Nichtverbindlichkeit auf die Landesverträge, zunächst aber auf den, so eben beleuchteten Landtags-Receß von 1739. gegründet: Beyl. Ziffer 14.

Jedoch, heißt es abermals in der allegirten Ziffer 14. Fol. 5.

halten gesammte Prälaten und Landschaft die Wiederherstellung des wechselseitigen Vertrauens zwischen Herrn und Land für einen zu wichtigen Zweck, als daß sie nicht zu jeder verfassungsmäßigen, die Kräfte der Unterthanen nicht schlechterdings übersteigenden Aufopferung, von welcher sich die Errei-

chung desselben hoffen läßt, bereit seyn sollten; und in dieser Hinsicht, so sehr auch die Erschöpfung des Landes, und der übrigen bisher angeführten Gründe die gänzliche Verbittung des Militärbeytrags rechtfertigen würden, sich in den Stand gesetzt, diese Bitte für jetzt auf die Winteranlage einzuschränken, hingegen die Sommeranlage sammt der Hälfte des Surrogati Tricesimarum unter Bedingungen zu verwilligen.

Diese Erklärung, da sie keine neuen Gründe, sondern blose Wiederholungen enthält, die schon in dem Vorhergehenden ihre gründliche Widerlegung gefunden haben, ist blos in der Hinsicht bemerkungswerth, als die Stände endlich selbst von den so weit vorgewendeten Erschöpfungen der Herzoglichen Lande, als wenn sie nicht einmal die so nothwendigen Staatsausgaben für das Militär aufzubringen vermöchten, zurückkommen, und in einem Theil des Ansinnens, obgleich immer auf eine widerrechtliche Art, bedingt einwilligen.

Unter diesen Bedingungen zeichnen sich Ziff. 14. Fol. 6. vorzüglich aus die Abzüge desjenigen Vorschußes von 100,000 fl., welche die Landstände im Junius vorigen Jahrs für die Ausrüstung des Reichskontingents entrichtet haben.

Wenn nemlich die Landstände hier voraussetzen, daß Wirtemberg gleich andern Reichsständen, von welchen mit England Subsidien-Tractaten abgeschlossen worden, von dieser Krone die erforderlichen Summen für die Ausrüstungs- und Unterhaltungs-Kosten erhalten habe, und daß von diesen Subsidien her ein Ueberschuß vorhanden sey, so ist die irrige Vorstellung hievon und von etwa gewonnenen Ersparnissen schon oben gerügt und berichtiget worden.

(Recurratur ad Num. VII.)

Hiernächst bemerken ja Ziffer 8. Fol. 6b. & 13b. die Landstände selbst in der Erklärung vom 10. Febr. heurigen Jahrs:

„daß ein Kreiskontingent bestanden habe."

Folglich waren sie nicht nur zu dessen Ausrüstung, sondern auch zu seiner Unterhaltung verbunden.

XI.) Gleichwie nun Anwalts gnädigster Principal aus Staats-Rücksichten eben so verpflichtet, als berechtiget ist, die in Frage stehenden Sommer- und Winter-Anlagen, samt dem Surrogato Tricesimarum vom 1. Nov. 1800. bis dahin 1801. von seinen Ständen und Unterthanen einzutreiben; da insbesondere die hier eintretenden landesherrlichen Befugnisse aus vorliegenden Recessen und allgemeinen Reichs-Satzungen klar erhellen, und in eben der Maase konstatirt sind, als die Einwendungen des Gegentheils sowohl von factischer als rechtlicher Seite sich als grundlos und unerheblich in continenti erzeigen; ja da sogar der Widerspruch des großen Ausschußes nach eigenem Zugeständniß auf strafbaren Nebenabsichten beruhet, und die Existenz des Militärs, als einer nothwendigen Staats-Anstalt dadurch gefährdet wird, da folglich

bey der vorliegenden, nach den Reichsgesetzen und insbesondere der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. XV. §. 3. sich zu der nachdrucksamsten reichsoberhauptlichen Remedur qualificirenden, Klagsache alles dazu geeignet ist, und gegen widerspenstige Stände und Unterthanen à præcepto anzufangen und durch unbedingte Gebotbriefe zu erkennen: so ergehet an **Euer Kaiserliche Majestät** von unterzeichnetem Anwalt die allerunterthänigste Bitte:

Allerhöchstdieselben geruhen allergnädigst: Entgegen die Stände des Herzogthums Wirtemberg und den sie repräsentirenden großen Ausschuß ein Decretum pœnale S. C. de solvendo Collectas militares in Recessibus fundatas, una cum surrogato, sic dicto Tricesimarum, utraque pro anno 1800 - 1801. resarciendoque damna & expensas, in allerhöchsten Gnaden zu erkennen, und Inhalts dessen ermeldten Ständen und dem sie vertretenden großen Ausschuß, bey nahmhafter Strafe, zu befehlen:

> Die receßmäßige, zur Unterhaltung des Militärs bestimmte, jährliche Sommer- und Winteranlage, nebst dem Surrogato Tricesimarum vom 1. Nov. 1800. bis dahin 1801. ihrem Landesherrn unweigerlich und in ihrem ganzen ungetheilten Betrag zu entrichten, auch alle verursachte Schäden und Kosten zu erstatten.

Hierüber rc.

Euer Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigst - treugehorsamster
Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwalt
Borsch.

An

die Römisch-Kaiserliche, auch in Germanien, zu Jerusalem, zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät rc.

allerunterthänigste bemüßigte Vorstellung und Bitte

pro

clementissime decernendo Decreto pœnali de solvendo Collectas militares una cum surrogato, sic dicto Tricesimarum pro anno 1800. - 1801. resarciendoque damna & expensas S. C.

Implorantischen de rato & mandato cavirenden Anwalts

in Sachen

zu Wirtemberg regierender Herr Herzog

contra

die Landstände des Herzogthums Wirtemberg und den sie repräsentirenden großen Ausschuß.

Appon. Num. 1 - 14. incl. puncto Collectarum militarium.

Beylagen.

Ziffer 1.

Auszug.

Concept Vergleichs-Receß ad Classem III.

rc. rc.

2.)

Gleichwie zu diesem Ende jene viermalhundert sechzigtausend Gulden, und respective viermalhundert fünfzehentausend Gulden, jedesmal auf das Land umzulegen sind; also solle zwar fürohin nach Maaßgab des Landtags-Abschieds de anno Eintausend Siebenhundert Neun und dreyßig, und wie bereits in Classe Ima ad Gravam. 5. & 8. §. 2. versehen ist, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht deßhalben per Generale das Ansinnen an die Landschaft geschehen, und mit derselben die dazu erforderliche Steuern und Umlagen verabschiedet werden, jedoch ohne deren Bewilligung erst auf neue Handlung auszusetzen, noch mit andern etwa vorkommenden Gravaminibus zu konditioniren. Wobey sich aber von selbsten verstehet, daß die Unterthanen durch Auflegung alter oder neuer Beschwerden nicht außer Stand gesetzet werden sollen, mit diesem Beytrage kontinuiren zu können.

(L.S.)

Concordat cum Originali,
Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 2.

Auszug.

Dritte Klasse, das Militare betreffend.

ꝛc. ꝛc.

5.)

Seine Herzogliche Durchlaucht haben bereits in Classe Ima ad Gravam. 5. & 8. gnädigst versichert, unter keinerley Vorwand weder zu Kriegs- noch zu Friedenszeiten eine einseitige Ausschreibung von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft nicht verwilligter Steuern und Anlagen vorzunehmen.

Und dieser Grundsatz wird auch in Ansehung des auf obige Art festgesetzten Militärbeytrags beobachtet, und wegen dessen Verwilligung sowohl nach der bißherigen Observanz jährlich ein Generale an das Land abgelassen, als auch nach Inhalt des Landtags-Abschieds de Eintausend Siebenhundert und Neun und dreyßig, bey nicht versammeltem allgemeinen Landtag, allemal der größere Ausschuß zusammen berufen werden, um die nöthige Verabschiedung zu treffen.

Es wird jedoch von gemeinen Prälaten und Landschaft die unterthänigste Versicherung ertheilt, daß die Verwilligung von ihrer Seite niemalen erschwert werden solle, es seye denn, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden ausser Stand gesetzt seyn würde, den Beytrag abzuführen.

(L.S.)

Concordat cum Originali

Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 3.

Auszug.

Kurze Bezeichnung der landschaftlichen unterthänigsten Monitorum.

Classis IIItia

§. 5. ist eine veränderte Fassung des Herzoglichen §i. 2.

Man hat sich bey dieser Fassung lediglich an dasjenige gehalten, was theils von Seiner Herzoglichen Durchlaucht in Classe Ima zugestanden worden, theils aber der letzteren landschaftlichen Erklärung vom Ein und zwanzigsten April Eintausend Siebenhundert und Neun und dreyßig gemäß ist.

Die beygefügte Erklärung, daß man die Verwilligung nicht erschweren wolle, es sey denn, daß durch neue Hauptbeschwerden das Land außer Stand gesetzt würde, den Beytrag abzuführen, setzt Seine Herzogliche Durchlaucht sicher genug.

Der Satz ist richtig, daß wenn das Land durch Hauptbeschwerden zur wirklichen Prästation des Receßmäßigen außer Stande gesetzt wird, auch diese Prästation ob impossibilitatem nicht von ihm verlangt werden kann, weil niemand ad impossibilia verbunden werden kann.

Der Zusatz wegen Zusammenberufung des größern Ausschußes ist dem landschaftlichen Vergleichsplan gemäs und nie bestritten worden.

(L. S.)

Concordat cum Originali

Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 4.

Abschriftliche Anmerkungen pro notitia privata über die bey Ausfertigung des Recessus annoch vorliegende Anstände.

Ad Classem III. §. 5.

Herzogliche Fassung.

Gleichwie zu diesem Ende jene Viermalhundert Sechzigtausend Gulden und respective Viermalhundert Fünfzehentausend Gulden jedesmalen auf das Land umzulegen seynd; also solle zwar fürohin nach Maaßgab des Landtags-Abschieds de anno 1739. und wie bereits in Classe Ima ad Grav. V. & VIII. §. 2. versehen ist, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht deßhalb per Generale das Ansinnen an die Landschaft geschehen, und mit derselben die dazu erforderlichen Steuern und Anlagen verabschiedet werden, jedoch ohne deren Bewilligung erst auf neue Handlung auszusetzen, noch mit andern etwa vorkommenden Gravaminibus zu konditioniren; wobey sich aber von selbsten verstehet, daß die Unterthanen durch Auflegung alter oder neuer Beschwerden nicht außer Stand gesetzet werden sollen, mit diesem Beytrag kontinuiren zu können.

Landschaftliche Fassung.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben bereits in Classe Ima ad Grav. V. & VIII. gnädigst versichert, *unter keinerley* Vorwand weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten eine einseitige Ausschreibung von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft nichtverwilligter Steuern und Anlagen vorzunehmen.

Und dieser Grundsatz wird auch *in Ansehung* des auf obige Art festgesetzten Militärbeytrags beobachtet, und wegen dessen Verwilligung sowohl nach der bißherigen Observanz jährlich ein Generale in das Land abgelassen, als auch nach Inhalt des Landtags-Abschiedes von 1739. bey nicht versammeltem allgemeinen Landtag allemal der größere Ausschuß zusammen berufen werden, um die nöthige Verabschiedung zu treffen. Es wird jedoch von gemeinen Prälaten und Landschaft die unterthänigste Versicherung ertheilt, daß die Verwilligung von ihrer Seite niemalen erschweret werden solle, es sey dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden außer Stand gesetzt seyn würde, den Beytrag abzuführen.

Nota. In dieser landschaftlichen Fassung wird ein ganz neues Principium aufgestellt und verlangt, daß der in §pho antecedente festgesetzte künftige Militärbeytrag alljährlich noch besonders respective angesonnen und verwilliget werden müße.

Es ist aber dieses

a) schon an und für sich ein offenbarer Widerspruch, daß dasjenige, was schon **vorhin auf beständig verwilliget ist**, gleichwohlen noch alle Jahr zu einer neuen Verhandlung und Verwilligung ausgesetzt werden solle.

b) Streitet solches wider die bisherigen Verhandlungen, indem die Landschaft auf das Herzogliche Ansinnen,

„daß dieser Militärbeytrag nicht erst auf neue Bewilligung ausgesetzt, noch „mit andern etwa vorkommenden Gravaminibus konditionirt werden solle ꝛc.

in ihrer Erklärung vom 6ten December 1768. sich dahin vernehmen lassen,

„Die Landschaft kann sich hierzu nicht verstehen. Seine **Herzogliche** „**Durchlaucht** seynd durch dasjenige, was ad Cl. Imam wegen der re„ceßmäßigen Abgaben schon verglichen worden, sicher genug, und über„haupt ist es schon an und für sich offenbar, daß es der Landschaft nicht „einfallen werde, um dieses oder jenes geringen Gravaminis willen die „Verwilligung in Schwierigkeit zu verwickeln: **wenigstens müßen** „**unterthänigst Subsignirte darauf submissest bestehen,** „**daß der Fassung folgendes beygesetzt werde: daß sich** „**hiebey von selbst verstehe, daß die Unterthanen durch** „**Auflegung alter oder neuer Beschwerden nicht auß„ser Stand gesetzt werden sollten, mit diesem Beytrag** „**zu kontinuiren.**

Da man nun Herzoglicher Seits darein kondescendiret, und den Beysatz dieser von der Landschaft konditionirten Klausul zugestanden, so war dieser Punkt damit abgethan, und wurde deßhalben in der letzten Punktation dessen nicht mehr gedacht, eben deßwegen aber kann auch die jetzige landschaftliche Neuerung nicht mehr attendiret werden.

c) Ist dieses landschaftliche neue Principium nicht nur denen klaren Worten des Landtags-Abschieds 1739. gerade entgegen, als woselbst es §. 1. n. 3. ausdrücklich heißet:

„**Daß die Ausschreibung** (nicht erst die neue Verwilligung) **je„den Jahrs zwischen gnädigster Herrschaft und dem „landschaftlichen größern Ausschuß verglichen wer„den solle ꝛc.**"

sondern es laufet auch solches

d) wider die ad Cl. Imam bereits geschehene, abgeschlossene und konfirmirte Vergleichung, als nach welcher ad Grav. V. & VIII. §. 2. die künftige Verabschiedung des Receßmäßigen mit der Landschaft **nicht auf die Ver-**

willigung selbst, sondern expresse nur nach dem Typo des 1739er Recesses auf den Modum eingeschränkt worden, in verbis:

„Nicht weniger auch sowohl in Ansehung des obigen, als auch wegen Ausschreibug des Receßmäßigen, ratione modi es bey dem Landtags-Receß de anno 1739. jeder Zeit bewenden laßen ꝛc.

Dannenhero es entweder nach denen vorhin schon abgeschlossenen herr- und landschaftlichen Verhandlungen bey der herzoglichen Fassung lediglich zu belassen, oder wenn per modum temperamenti die landschaftliche Fassung beybehalten werden wollte, so wäre statt der unterstrichenen Worte, und zwar:

„loco: und wegen dessen Verwilligung ꝛc.

zu setzen:

„und wegen dessen Ausschreibung ꝛc.

item:

„loco: daß die Verwilligung von ihrer Seite ꝛc.

ponatur:

„daß dieser receßmäßige Militärbeytrag von ihrer Seite ꝛc.

(L. S.)

Concordat cum Originali

Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 5.

Abschrift.

Punktation, wie unter Kaiserlicher allerhöchster Vermittlung über die noch rückständigen Fassungen des Verglichs-Recesses zwischen Seiner des regierenden Herrn Herzogs von Wirtemberg Durchlaucht und gemeinen Prälaten und Landschaft, salva ratificatione beyder Theile, hiesige Abgeordnete sich verstanden haben.

ꝛc. ꝛc.

Ad Classem IIIiam.

§. 5. wird die landschaftliche Fassung angenommen; jedoch von den Worten:

„Und dieser Grundsatz ꝛc.

an, bis zu Ende selbige folgendermaßen eingerichtet:

„Und dieser Grundsatz wird auch in Ansehung des, auf obige Art festge„setzten, Militärbeytrags beobachtet, und wegen dessen Ausschreibung „sowohl nach der bisherigen Observanz jährlich ein Generale an das Land „abgelassen, als auch nach Inhalt des Landtags-Abschieds von 1739. bey „nicht versammeltem allgemeinen Landtag allemal der größere Ausschuß zu„sammenberufen werden, um selbigen mit ihme nach den Zeitläuften auch „Umständen des Landes zu vergleichen."

„Es wird jedoch von gemeinen Prälaten und Landschaft die unterthänigste „Versicherung ertheilt, daß die Verwilligung der wirklichen Umlage des oben „festgesetzten Militärbeytrags von ihrer Seite niemalen erschweret werden „solle, es sey dann, das das Land durch Auflegung alter oder neuer Haupt„beschwerden ausser Stand gesetzt seyn würde, den Beitrag abzuführen."

(L. S.)

Concordat cum Originali,

Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 6.

Abschrift.

Notamina

über die neuere Punktation de dato 19. huj. betreffend die bey Ausfertigung des landschaftlichen Vergleichs-Recesses ergebene Anstände.

ꝛc. ꝛc.

Ad Classem IIItiam

§. 5.

landschaftlicher Seits wollte zwar dieser Paragraph nach ihrer Fassung durchaus behauptet werden, so daß man vieles darüber zu disputiren hatte.

Da aber endlich die Kaiserliche Mediation überzeugt wurde, daß der Artikel 4. in Cl. Ima ad Grav. VIII. worauf die gegnerische Einwendung sich hauptsächlich gründete, hieher gar keine Beziehung habe, sondern vielmehr in antecedente Art. 2. ad Grav. 8. Cl. I. deutlich disponirt sey, daß die Verabschiedung des receßmäßigen Militärbeytrags nicht ratione der Verwilligung selbst, sondern nur nach dem Typo des Recesses de anno 1739. geschehen solle; so wurde die landschaftliche Fassung auch dahin limitirt, und die ganze Verhandlung mit der Landschaft über den einmal festgesetzten Militärbeytrag nur auf die Ausschreibung oder wirkliche Umlage desselben nach dem Inhalt des Recesses de anno 1739. eingeschränkt, mit der beygefügten Klausul:

> daß auch diese zu keiner Zeit erschwert werden solle, es sey denn, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden ausser Stand gesetzt würde, diesen Beytrag abzuführen.

Welches man Kaiserlicher Seits der Herzoglichen Intention gemäs zu seyn erachtet, und die landschaftliche Deputirte endlich um so mehr sich gefallen lassen müssen, als die Landschaft in ihrer letzten Erklärung diese ganze Differenz auf den allerhöchsten Kaiserlichen Ausspruch ausgestellt hat.

(L. S.)

Concordat cum Originali

Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 7.

Abschrift
einer Signatur
an den landschaftlichen größern Ausschuß, dd. 8ten November 1800.

Da die Zeit bereits eingetretten ist, wo die mit dem Monat Oktober zu Ende gehenden receßmäßigen jährlichen Sommer- und Winter-Anlagen, nebst dem zugehörigen Surrogato Tricesimarum, auf das folgende Jahr vom 1. November 1800. bis dahin 1801. wieder verabschiedet, und besonders die Winter-Anlage in der Summe einer Jahrssteuer, nebst der ersten Hälfte des besagten Surrogats, und des verglichenen Straßenbau-Beytrags gewöhnlichermaßen repartirt, und in das Land ausgeschrieben werden soll; so haben des regirenden Herzogs und Herrn Herzogliche Durchlaucht das gnädigste Ansinnen an die Prälaten und Magistrate durch ein Rescript unter heutigem Tag ergehen lassen, den Verordneten des landschaftlichen größern Ausschußes nicht nur über diese gewöhnlichen Gegenstände die Gewalt und Vollmacht zu ertheilen, sondern auch solche zugleich auf das bey der gemeinsamen Straßenkasse in dem Jahrgang von Georgii 1800. bis 1801. sich wiederum ergebende Deficit von zwanzigtausend Gulden, wovon zwey Drittel auf das Land zu übernehmen sind, zu erstrecken und einzurichten, indem der verglichene Fond bey dem dermaligen theuern Fuhr- und Taglohn, und der verminderten Einnahme vom Chaussée-Geld nicht hinreicht, gleichwohl aber viel daran gelegen ist, daß sowohl die gemeinsame Straßenkasse für Zerrüttung, als auch die mit so vielen Kosten erbauten Straßen für ihrem Zerfall bewahret werden.

Seine Herzogliche Durchlaucht geben also dieses den Verordneten des landschaftlichen größern Ausschusses in der Absicht und mit dem gnädigsten Vertrauen zu erkennen, daß sie nach Einlangung der Vollmachten über die vorgedachten Herzoglichen Postulata ihre unterthänigste willfährige Erklärung abzugeben, und **Höchstihnen** den Entwurf der deßhalb an das Land zu erlassenden Expeditionen herkommlichermaßen vorzulegen nicht säumen werden.

Womit ꝛc.

(L. S.)

Concordat cum Originali

Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 8.

Abschrift.

Unterthänigste Erklärung und Bitten des landschaftlichen größern Ausschusses auf die Herzoglichen Propositions-Punkte vom 8ten November vorigen Jahrs, die Winter-Anlage, den verglichenen Straßen-Bau-Beytrag und die Deckung des Straßen-Kassen-Deficit betreffend.

dd. 10. Febr. 1801.

ꝛc. ꝛc.

Durch ein unterm 8ten November vorigen Jahrs erlassenes General-Ausschreiben haben **Eure Herzogliche Durchlaucht** Dero treugehorsamsten Landständen angesonnen, den landschaftlichen größern Ausschuß zur Verabschiedung der receßmäßigen jährlichen Sommer- und Winter-Anlage nebst dem Surrogato tricesimarum vom 1ten Nov. 1800. bis dahin 1801. und besonders zur Repartirung der Winter-Anlage nebst der ersten Hälfte des Surrogats und des verglichenen Straßen-Bau-Beytrags zu bevollmächtigen, und diese ihre Vollmachten zugleich auch auf das bey der gemeinsamen Straßenkasse in dem Jahr von Georgii 1800. bis 1801. sich wiederum ergebene Deficit von 20,000. fl. wovon zwey Drittel auf das Land zu übernehmen seyen, zu erstrecken.

Bey der großen Menge von Geschäften, womit die Vorsteher der Städte und Aemter und einzelner Communen wegen der Contributions- und Requisitions-Angelegenheiten und wegen der unaufhörlichen Quartiere und Vorspanen überladen sind, verzögerte sich zum Theil die Abhaltung der Stadt- und Amts-Versammlungen. Die Gewälte kamen deswegen nur langsam ein, und noch gegenwärtig stehen einige derselben zurück. Da jedoch aus den bis jetzt eingekommenen Gewälten bereits ein zuverläßiges und festes Resultat sich ergiebt, so säumen gehorsamst Subsignirte nun nicht mehr länger, dasselbe **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** in folgendem submissest vorzulegen, und über die obbemeldten dreyerley Gegenstände Namens des Landes die unterthänigste Erklärung abzugeben.

Der erste dieser Gegenstände betrift den Militär-Beytrag vom 1ten Nov. 1800. bis dahin 1801. Billig erinnerten sich hiebei die Stände vorderśamst der ihrem Durchlauchtigsten Regenten in dem 5ten §. Cl. III. des Erbvergleichs von 1770 ertheilten unterthänigsten Versicherung, daß die Verwilligung der Umlage des receßmäßigen Militärbeytrags von ihrer Seite niemals werde erschwert werden, es sey dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden außer Stand gesetzt seyn würde, diesen Beytrag abzuführen. Aber eben diese Gesetzes-Stelle, so wie die derselben

unmittelbar vorangehende grundgesetzliche Disposition, daß der Militärbeytrag des Landes jährlich nach den Zeitläuften und Umständen des Landes verglichen werden soll, machten es ihnen in einem Moment, wo sich dem Auge überall ungesucht die unverkennbarsten Merkmale des bittersten Elends und einer völligen Erschöpfung der Kräfte von selbst aufdringen, und wo das Jammern der Unterthanen über die Quellen des über sie gekommenen gränzenlosen Unglücks so laut zu werden beginnt, zugleich auch zur unerläßlichen Pflicht, gewissenhaft zu untersuchen, ob denn auch, wenn sie ihrer Neigung, dem Herzoglichen Ansinnen durch Verwilligung des Militärbeytrags unterthänigst zu entsprechen, folgen würden, die Unterthanen einer solchen in ihrem Namen ertheilten Zusage noch würden Kraft geben können; ob dadurch dem unglücklichen Lande nicht ein noch traurigeres Schicksal zubereitet und die demselben geschlagenen Wunden nicht bis zur gänzlichen Unheilbarkeit verschlimmert werden dürften; ob das Bedürfniß, um dessen Deckung es zu thun ist, mehr oder minder dringend sey, und ob dasselbe sich nicht auf andere Weise befriedigen lasse?

Eurer Herzoglichen Durchlaucht haben gehorsamst Subsignirte in ihrer den 19ten September vorigen Jahrs in Betreff der allgemeinen Vermögenssteuer abgegebenen unterthänigsten Erklärung den schon damals jammervollen Zustand des Vaterlandes, der bisher noch schwieriger geworden ist, und die Umstände und Veranlassungen, unter denen er herbeygeführt wurde, getreu und nach der Wahrheit geschildert.

Bis zu der im November vorigen Jahrs erfolgten Aufkündigung des Waffenstillstands blieb das Land mit Standquartieren belegt, und die Unterthanen hatten es schwer zu fühlen, daß die bey ihnen einquartirten Truppen das Land als ein durch die Gewalt der Waffen von ihnen erobertes Land betrachteten. Theils voraus überzeugt, theils durch häufige Beyspiele belehrt, daß sich bey gereitzten Feinden nicht auf Genügsamkeit zählen lasse, boten sie allen ihren Kräften auf, um durch Abreichung einer guten Kost an die Einquartirten sich und die Ihrigen gegen persönliche Mißhandlungen zu sichern, indem viele Tausend unter ihnen sich selbst und ihre Familien mit Grundbirn und Wasser kärglich nährten. In einigen Gegenden des Landes wurde beinahe alles schlachtbare Vieh consumirt, der Futtervorrath gänzlich aufgezehrt, und Nebenkosten und Kostgelder für die Officiere beliefen sich in manchen Orten in einem Zeitraum von wenigen Monaten auf Summen, welche allein schon die in gewöhnlichen Zeiten durch alle Rubriken hindurch von den Einwohnern zu entrichtenden Geld-Abgaben bey weitem überstiegen.

Von den in den eingekommenen Gewälten hierüber enthaltenen vielen Beyspielen wollen gehorsamst Subsignirte hier nur das einzige ausheben, daß der Ort Plochingen in dem Stuttgarter Amt, welcher ungefähr 300. Bürger hat, vom August bis in December vorigen Jahrs, mithin in einem Zeitraum von nicht einmal fünf Monaten, 40,000. Mann auf einen Tag gerechnet, im Quartier hatte, und 5 — 6000. fl. für Officiers-Zehrungen bezahlen mußte. Auch durch die Aufhebung des Waffenstillstands wurden manche Gegenden des Landes von der Last der Standquartiere nicht ganz be-

freit; die Durchzugs- Nacht- und Rast-Quartiere der nachziehenden Truppen kamen hinzu, und der mit Ende Decembers aufs neue geschlossene Waffenstillstand brachte den vorherigen Druck der Standquartiere wiederum auf das Land zurück.

Indem ein französisches Truppen-Korps von 11,939. Soldaten, 485. Officieren, ganz von dem Eigenthum der Unterthanen zehrte und 4,997. Pferde von ihnen unterhalten werden mußten, dauerten zugleich die Requisitionen aller Art fort. Vom September vorigen Jahrs an bis jezt mußten durch die Städte und Aemter geliefert werden:

87. Stück Artillerie-Pferde.
9,000. Centner Kernen.
3,000. Centner Rocken.
25,000. Centner Heu.
25,000. Centner Stroh.
20,000. Säcke Haber.
500. Stück Ochsen.

und die von den Communen an die Truppen abgegebenen Naturalien, welche an den Requisitionen in die Magazine nicht abgerechnet werden durften, beliefen sich auf:

2,297. Centner Kernen.
1,095. Centner Rocken.
51,268. Centner Heu.
17,231. Centner Stroh.
18,851. Säcke Haber und
1,848. Centner Fleisch.

Neben all diesem mußten noch der französische Hospital besorgt, 2,400. Pintes Brantenwein, noch weitere 418. Stück Artillerie-Pferde, 10,000 Caput-Röcke, und 27,000 Frucht-Säcke geliefert werden, welches alles von der Kriegs-Prästations-Kasse auf Landes-Kosten bestritten wurde, und einen Aufwand von 208,434. fl. erforderte.

Gänzlich unerhört blieben hiebey alle landschaftlichen unterthänigsten Bitten, das geistliche Gut auf verfassungsmäßige Weise bey diesen Requisitions-Lieferungen concurriren zu lassen, und der Renntkammer einen verhältnißmäßigen Theil derselben zuzuscheiden. Die Unterthanen allein mußten so lange fortliefern, bis es nunmehr so weit gekommen ist, daß, wie sich die Gewälte hierüber ausdrücken, „in einigen Städten und Aemtern die Brodfrüchte nicht mehr lange zur Sustentation der Inwohner hinreichen.“

Eben so drückend und erschöpfend, als Quartiere und Requisitionen, sind für die Unterthanen die Magazins- und Militär-Vorspanen, und das Maas, in welchen sie gefordert und prästirt werden müßen, ist ohne Grenzen. Stadt und Amt Nürtingen, zum Beyspiel, welches jährlich 4,300. fl. in ordinario bezahlt, und nicht unter die am meisten bedrückten zu rechnen ist, mußte in dem verflossenen Jahr 1800. allein an Quartiers- und Vorspanns-Kosten 86,060. Gulden auf die Einwohner umlegen, und der Ort Plochingen hatte in eben demselben Zeitraum von fünf Monaten, innerhalb dessen er 40,000. Mann im Quartier hatte, 3,000. Vorspanns-Pferde zu stellen.

Während Quartiere und Requisitionen den Unterthanen ihre Produkte unmittelbar entziehen und ihnen das Mittel, sich durch den Verkauf dessen, was sie über ihr eigenes Bedürfniß erzeugen, einiges Geld zu verschaffen, abschneiden, und indem selbst diejenigen, welche noch Früchte zu verkaufen haben, wegen Mangel an circulirendem Geld keine Abnehmer finden, werden Steuer-Zahlungen an sie gefordert, zu deren Aufbringung ihre Kräfte in ruhigen und gesegneten Zeiten nicht hinreichen würden. Zu Bestreitung der dem Lande auferlegten feindlichen Kontribution wurden an den unterm 31ten Jul. und 6ten Oktober vorigen Jahrs ausgeschriebenen 5. Jahres-Steuern und der Vermögens-Steuer zur Landeskasse eingezogen 912,851. fl. 18. kr.

Nachdem das Land durch eine den landschaftlichen Ausschüssen wirklich eingelegte und den Städten und Aemtern angedrohte militärische Exekution genöthigt worden war, für einen bedeutenden Theil der herrschaftlichen Kontributions-Quote provisorisch ins Mittel zu treten, so mußte man mit Strenge auf Beitreibung rückständiger Steuern dringen, mit welchen die Kontribuenten in solchen Zeiten, in welchen das Maas ihrer Leiden noch nicht so voll war, als gegenwärtig, schon nicht mehr hatten aufkommen können. Durch ausgestellte Assignationen und baare Zahlungen wurden seit dem 19ten September vorigen Jahrs auf diese Weise bei der Landeskasse zum Einzug gebracht 170,000 fl.

Mit noch größerer Strenge wurden die Rückstände an der in den Jahren 1798. und 1799. ausgeschriebenen provisorischen und definitiven Kriegssteuer und der sechsfachen Jahrssteuer zur gemeinschaftlichen Kriegs-Prästations-Kasse eingezogen, als welche, ob sie schon durch gemeinschaftliche Verabschiedung zu successiver Tilgung des ältern französischen und kaiserlichen Kriegs-Schadens bestimmt waren, nunmehr zur Bestreitung derjenigen französischen Requisitionen, welche sich nicht wohl naturaliter auf das Land repartiren liessen, und zu Verschickungs-Kosten, Douçeurs und andern derlei Ausgaben, ohne daß deßhalb eine andere Verabschiedung getroffen worden wäre, verwendet wurden.

Die auf diese Weise zur Kriegs-Prästations-Kasse vom 19ten September vorigen Jahrs an beigetriebenen Ausstände erlaufen sich auf 234,645. fl. 42 kr. und es fällt den Unterthanen die Bezahlung dieser Rückstände um so empfindlicher, da das Bedürfniß, wenigstens dem größten Theil nach, durch Abbezahlung dessen, was die Herzogliche Renntkammer für die Namens derselben bestrittenen Legationskosten und das geistliche Gut als verglichenen Beytrag zu der winterlichen Kaiserlichen Requisition von 1799. noch zur Kriegs-Prästations-Kasse restiren, gar leicht hätte gedeckt werden können.

Bedeutende Summen, welche die Kaufleute in Stuttgart und Ludwigsburg für gelieferte Montirungs- und Ausrüstungsstücke für die ins Feld gestellten Truppen zu fordern hatten, wurden nicht von den Subsidiengeldern, sondern durch Assignationen an die Städte und Aemter bezahlt, welche von der Landschaft theils wegen des sommerlichen Militärbeytrags, theils zur Bestreitung der Ausrüstungskosten des noch unterm 16. Jun. 1800. auf 4,378. Mann angegebenen Wirtembergischen Reichs-Kontingents an die Herzogliche Kriegskasse ausgestellt worden waren. Auch diese Zahlungen sollten mithin durch die Steuer-Kontribuenten aufgebracht werden.

Bereits ist, wie in den eingekommenen Gewälten bemerkt wird, in mehreren Städten und Aemtern kein anderes Exekutionsmittel gegen die Steuer-Kontribuenten wegen ihrer Rückstände mehr übrig, als die Adjudication der Grundstücke an die Steuerkassen; und sicher würde schon der größere Theil der sämmtlichen Unterthanen unter dem so ausserordentlichen Druck der Abgaben und Prästationen haben erliegen und zu Grunde gehen müssen, wenn nicht Amts- und Communvorsteher durch die Noth gedrungen, und selbst durch die in Gemäsheit der getroffenen Verabschiedungen erlassenen Rescripte hierzu aufgefordert, zu einem Mittel gegriffen hätten, das zwar eine momentane Hülfe gewährte, aber durch seine Folgen nicht nur für die gegenwärtigen, sondern auch für die künftigen, Generationen drückend seyn wird. Es wurden nemlich bey den Amts- und Communkassen, als von den Steuer-Kontribuenten die zur Abführung der ausgeschriebenen Steuern an die Landes- und Kriegs-Prästations-Kasse und zu andern dringenden Ausgaben erforderlichen Summen nicht mehr zu erpressen waren, Anlehen eröffnet, und Gelder aufgenommen, so lange solche zu haben waren. Hierdurch würde auch dasjenige Geld, das hie und da noch in den Händen der Vermöglicheren sich befunden hatte, dem Umlauf vollends entzogen; der Preiß der Grundstücke sank immer mehr herab, und die Amts-Pfleg- und Communkassen wurden mit solchen Summen von Schulden überladen, welche alles Verhältniß der Kräfte derjenigen, die zur Verzinnsung und Heimbezahlung derselben zu concurriren haben, bey weitem übersteigen. So hat z. B. die Stadt Ebingen, die bekanntlich gar keine Amtsorte hat, eine über 100,000. fl. sich belaufende Schuldenmasse auf sich liegen. In Stadt und Amt Nürtingen, das durch seinen Spital eine ganz vorzügliche Resource hat, ist die Amts-Pflegkasse allein ebenfalls in eine Schuldenlast von 100,000 fl. versunken, und in gleichem Verhältniß häuften sich die Commun-Schulden der einzelen Amtsorte. In der Stadt Stuttgart wurden von Georgii 1799 bis in December 1800 durch alle Rubriken an Steuern umgelegt 447,908 fl. und nichts desto weniger sah sich das öffentliche Aerarium dieser Stadt in dem Fall, so viele Schulden zu kontrahiren, als man Gläubiger finden konnte. Diese Schulden sind bereits auf die ungeheure Summe von 430,000 fl. angestiegen, und wachsen noch gegenwärtig mit jeder Woche um mehrere tausend Gulden. In anderen Städten und Aemtern ist es bereits so weit gekommen, daß die Zinnse aus den bei den Communkassen aufgenommenen Kapitalien, so wie die Besoldungen der Commundiener und die nothwendigsten Taglöhne nicht mehr bezahlt werden können. Auch selbst in denjenigen Aemtern, deren Bewohner durch gröstmöglichste Anstrengung ihrer Kräfte dem alle Wiedererholung abschneidenden Uebel der Belastung der Amts- und Communkassen mit unverhältnißmäßigen Schulden auszuweichen sich bestrebt hatten, vermochten die Communvorsteher nun, da die Steuern in manchen Orten auch alsdann, wenn sie fünfzehen, zwanzig, ja wohl noch mehrere Prozente des Steuerstocks betrugen, zur Bestreitung der jährlichen Bedürfnisse nicht ausreichten, diesem so höchst verderblichen Schuldenmachen auf die Communkassen nicht mehr weiter Einhalt zu thun. Mit tiefer Wehmuth sehen sie vielmehr die Früchten ihrer vieljährigen guten Oeconomie nun mit einmal zernichtet, und sich aller Hoffnung, durch angestrengte Bemühungen ein richtiges Verhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Communkassen wiederum herstellen zu können,

beraubt. Eben so traurig ist der Zustand, in welchem die allgemeine Landeskasse sich gegenwärtig befindet. Die gewöhnlichen Einnahmen dieser Kasse bestehen bekanntlich einig und allein aus den in solche zusammenfließenden Steuern der Städte und Aemter; und nur in Landes-Nothfällen ist es den landschaftlichen Ausschüssen erlaubt und zugelassen, durch Geld-Aufnahmen die Landes-Schulden zu vermehren. Allein durch alle bisher gemachten und bis zur Zugrunderichtung so vieler einzelen Unterthanen und der meisten Amts- und Communkassen wiederholten Steuerumlagen konnten der Landeskasse die Mittel nicht verschafft werden, die dem Lande auferlegte französische Kontribution, mit Einschluß des demselben interimistisch zugeschiedenen bedeutenden Theils an der herrschaftlichen Kontributions-Quote, zu bezahlen, und alle im Ausland gemachten Versuche zur Erhaltung eines Geld-Anlehens schlugen fehl. Ueberall wurden diese mit der niederschlagenden Aeusserung zurückgewiesen, daß man einem eroberten und in Feindes Gewalt befindlichen Land, von welchem sich nicht mit Gewißheit voraussehen lasse, ob es nach seiner bisherigen guten Verfassung noch länger bestehen werde, nicht mit Sicherheit creditiren könne. In dem gegenwärtigen und den nächstfolgenden zwei Monaten soll die Landeskasse noch 375,000. Franken an den dem Ausschuß durch militärische Exekution von dem Agent aux Contributions le Tissier abgedrungenen Tratten bezahlen, wozu es ihr an allen Mitteln gänzlich gebricht, und noch restirt dieselbe den Stuttgarter und Calwer Kaufleuten, welche aus Vaterlandsliebe zur Zeit der größten Noth, und wo sonst nirgends Hülfe zu finden oder Schonung zu erbitten war, ihren Credit für das Land interponirt haben, die Summe von 200,000 fl., zu deren schleunigen Heimbezahlung nicht rechtliche Gründe allein, sondern zugleich auch der ihnen gebührende Dank des Vaterlandes verpflichten, ohne daß die Landschaft gegenwärtig diese Pflicht zu erfüllen vermöchte.

Bey diesem bis auf den höchsten Grad erschöpften Zustand der Unterthanen und der Commun- Amts-Pflegs- und Landeskassen erachten **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** treugehorsamste Prälaten und Landschaft, daß es leider keinem Zweifel mehr unterworfen seyn könne, daß das Land gänzlich ausser Stand gesetzt sey, einen Beytrag zur Unterhaltung eines Militärs abzuführen.

Mit Wehmuth, und in dem Gefühl des tiefsten Schmerzens äussern sie sich in ihren eingeschickten Vollmachten **über die Ursachen dieses über das Land gekommenen unübersehlichen Elends und Jammers**, und in trostlosem Kummer erinnern sie sich derjenigen wiederholten unterthänigsten Vorstellungen, in welchen **die Landschaft alle die von der vorgewesenen Systemsveränderung zu befürchtenden und nun wirklich eingetretenen höchstbedauerlichen Folgen bemerklich gemacht und aufs allerinnständigste gebeten hatte, dasjenige politische System nicht zu verlassen**, welches **Eure Herzogliche Durchlaucht** vorhin **Höchstselbst** gutgeheissen hatten, und der hierauf erfolgten gänzlichen Enthörung und Zurückweisung dieser Bitten. Indem gehorsamst Subsignirte schnell über diesen Gegenstand hinwegeilen, überlassen sie sich der unterthänigsten Hoffnung, daß **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** die gutgemeinte Absicht der Landschaft, die nun in so voller Maase eingebrochene Cala-

mität noch in Zeiten von Herrn und Land abzuwenden, nun in ihrem wahren Lichte erscheinen werde. Nur dieses einzige glauben sie nach ihren obhabenden Pflichten **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** in Unterthänigkeit nicht verhalten zu dürfen, daß nach dem Innhalt der eingekommenen Gewälte die seit Jahr und Tag in Wirtemberg eingetretenen Ereignisse bey dem größern Theil der Unterthanen eine Stimmung erregt haben, welche dem um das Wohl seines Volks bekümmerten Regenten nicht gleichgültig seyn kann, und insbesondere bey Regulirung der dem Lande aufzulegenden Abgaben in Betrachtung gezogen zu werden verdient. Schon der so lang anhaltende ausserordentliche Druck von unerschwinglichen Abgaben und Präßtationen erzeugte bey dem größern Theil der Unterthanen eine gänzliche Niedergeschlagenheit und Muthlosigkeit, und das fruchtlose Harren und Warten auf Milderung ihres Schicksals, und die statt der gehofften und sehnsuchtsvoll erflehten Hülfe von Zeit zu Zeit erfolgte Vermehrung ihrer Leiden erregte bey ihnen die ersten Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der zur Abwendung ihres gänzlichen Untergangs und Verderbens ergriffenen Maasregeln. Ernster noch wurden diese Zweifel, als die anfänglich zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung bey dem bevorgestandenen Durchmarsch französischer Truppen durch das Land ausgewählten 1400 Rekruten und die nachgehends zur Ergänzung des Kreis-Kontingents noch weiter ausgehobenen 4000 Mann aus dem Land hinweggeführt, und, nachdem nur kurze Zeit ein vermindertes Kreis-Kontingent bestanden hatte, in englische Subsidien überlassen wurden. Als auch die dringenden Bitten des in der äussersten Noth schmachtenden Landes um Abführung eines Theils der Kontribution von den bezogenen englischen Subsidiengeldern, und um verfassungsmäßige Konkurrenz des geistlichen Guts zu den Natural-Requisitionen gänzlich enthört und selbst für dasjenige, was an der von dem französischen Obergeneral Moreau der Landesherrschaft auferlegten Kontribution von Herzoglicher Renntkammer bezahlt worden war, den Ersatz von dem Lande zu fordern durch eine Herzogliche Signatur vom 29. September vorigen Jahrs sich vorbehalten wurde, so giengen jene Zweifel in die bange Bekümmerniß über, ob nicht Personen, die es weder mit dem Regenten noch mit dem Vaterlande gut meinten, die Wirkungen der landesherrlichen Liebe und Zuneigung gegen die Unterthanen hemmten, und ihnen den wirklichen Genuß derjenigen Rechte und Vorzüge entzogen, welche die von allen Durchlauchtigsten Regenten Wirtembergs im Wort der Wahrheit bestätigte Landesverfassung ihnen zusicherte. Alle diese Eindrücke auf die beunruhigten Gemüther der Unterthanen suchten einige wenige verworfene Menschen hie und da zu benutzen, um die Einwohner zu Widersetzlichkeiten gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit anzureizen. Mit diesen ihren verabscheuungswürdigen Planen, unglückliche Menschen irre zu führen und sie noch unglücklicher zu machen, haben sie jedoch bis jetzt wenig Gehör gefunden; und mehrere Landstände haben in dieser Beziehung gehorsamst Subsignirten den ausdrücklichen Auftrag ertheilt, **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** die unterthänigste Versicherung vorzutragen, daß alle bisher über sie ergangenen Leiden und Drangsale die Gefühle ihrer Unterthanen-Treue und ihrer redlichen Anhänglichkeit an den Durchlauchtigsten Regenten nicht auszulöschen vermocht hätten, daß aber ihre gelähmten Kräfte wiederum gestärkt, und ihr gesunkener Muth wiederum angefacht wer-

den müsse, ehe sie ihren guten Willen durch Verwilligungen von Abgaben an den Tag legen könnten.

Neben der auf Seiten der Steuer-Kontribuenten bestehenden physischen Unmöglichkeit, einen Militärbeytrag abzuführen, bemerken die von dem Lande eingekommenen Vollmachten als ein weiteres Argument, aus welchem die Landstände dem Herzoglichen Ansinnen wegen Verwilligung dieses Beytrags zu entsprechen würden Bedenken tragen müssen, die zu befürchtende große Gefahr, welcher sowohl das Herzogliche Eigenthum als die Unterthanen auf die augenscheinlichste Weise blosgestellt werden würden, wenn das Ganze in der Gewalt des Feindes stehende, und von feindlichen Truppen besetzte, Land zur Unterhaltung der gegen diese im Felde stehenden Truppen mittels eines Geld-Beytrags concurrirte. Ein solcher Schritt würde nemlich die unmittelbaren traurigen Folgen haben, daß selbst auf das herrschaftliche, durch das Herzogliche Geheime Raths-Kollegium in dem unterm 17ten December vorigen Jahrs an den Agent aux Contributions le Tiffier erlassenen Schreiben sowohl, als bey andern Gelegenheiten abgelegte, Zeugniß über die totale Erschöpfung des Landes von den französischen Stellen gar keine Rücksicht mehr genommen, das gänzliche Unvermögen des Landes als lediglich fingirt betrachtet, in Beytreibung der bereits angesetzten Kontributionen nicht der allermindesten Schonung mehr statt gegeben, Herrn und Land noch weitere unerschwingliche Lasten aufgeladen, und die Herr- und landschaftlichen Kassen unter französische Administration gesetzt werden würden.

Auch selbst nach den Principien des allgemeinen deutschen Staatsrechts sind deßwegen diejenigen deutschen Reichsstände, deren Lande unter feindlicher Gewalt stehen, oder durch Freund oder Feind außer Stand gesetzt worden sind, das ihrige zu prästiren, von Stellung ihrer Kontingentien dispensirt.

Joh. Jac. Moser von den deutschen Reichstags-Geschäften, B. 8. Kap. 4. §§. 14. und 18.

Ohne Zweifel ist es auch in der Absicht, die Aufmerksamkeit der französischen Behörden desto weniger rege zu machen, geschehen, daß **Eure Herzogliche Durchlaucht** in dem wegen Bevollmächtigung des landschaftlichen größern Ausschusses in das Land erlassenen General-Rescript eines Militär-Beytrags keine ausdrückliche Erwähnung haben thun, sondern denselben durch den allgemeinen Ausdruck der Winter- und Sommer-Anlage haben bezeichnen lassen, und gehorsamst Subsignirte glauben deßwegen um so zuversichtlicher sich der Hoffnung überlassen zu können, daß **Höchstdieselben** auch dieses Argument gegen die Verwilligung eines Militärbeytrags unter Umständen, wie die gegenwärtigen sind, als stark und bündig ansehen werden.

Je empfindlicher es treugehorsamsten Prälaten und Landschaft der bisher angeführten dringenden Gründe unerachtet fallen müßte, wenn sie das Land gänzlich ausser Stand gesetzt sehen sollten, eine ihm nach der Verfassung obliegende Verbindlichkeit zur Befriedigung eines auf keine andere Weise zu deckenden Staatsbedürfnisses zu erfüllen, desto größere

Beruhigung muß es ihnen gewähren, daß dieses in Hinsicht auf den dermalen angesonnenen Militärbeytrag nicht der Fall ist.

Nach dem deutlichen Innhalt der Landes-Grundgesetze ist nemlich der landschaftliche Militärbeytrag lediglich zur Unterhaltung des Kreis-Militis und einer gemäßigten Anzahl Herzoglicher Haußtruppen bestimmt.

Erbvergleich von 1770. Claſſ. 3. §. 2.

Was den Kreis-Militem betrifft, so haben gehorsamst Subsignirte so eben submissest bemerkt, daß nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts diejenigen Reichs-Territorien, welche von feindlichen Truppen occupirt oder durch die erlittenen Kriegs-Drangsale mit den hierzu erforderlichen Kosten aufzukommen unfähig gemacht worden sind, von Stellung ihrer Kontingente dispensirt seyen, und da **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** Land gegenwärtig leider in dieser höchst traurigen Lage sich befindet, so cessirt mithin dermalen auch dessen Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Kreis-Militis. Es müssen gehorsamst Subsignirte dieses auch als einen derjenigen Gründe ansehen, durch welche **Eure Herzogliche Durchlaucht Sich** bewogen gefunden haben, **Dero** in ein besonderes Corps formirt gewesenes Kontingent nicht weiter in dieser Form bestehen zu lassen, sondern dasselbe dem in englischen Subsidien stehenden Corps einzuverleiben.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch in Ansehung der Herzoglichen Haustruppen. Da nemlich auch diese Herzoglichen Truppen insgesamt in englische Subsidien überlassen worden sind, und mithin in der Qualität Herzoglicher Haußtruppen nicht mehr bestehen, so gebricht es auch hier völlig an einem Gegenstand, zu dessen Unterhaltung das Land mittelst Abreichung eines Geldbeytrags einige Verbindlichkeit auf sich hätte.

Zwar haben **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** gehorsamst Subsignirte nach dem allgemeinen und sehnlichsten Wunsch des Landes die unterthänigste Bitte andurch recht nahe an das Herz zu legen:

> daß **Höchstdieselben** das in englischen Subsidien befindliche Auxiliar-Corps zurückzuziehen, und somit die Haupt-Ursache der ausgezeichnet harten Behandlung des Landes von den französischen Behörden cessiren zu machen geruhen möchten.

Es ist aber jedannoch nicht zu befürchten, daß es, wenn auch die englischen Subsidien zu fliessen aufhören, sogleich an den zur Unterhaltung des Militärs erforderlichen Mitteln fehlen werde, theils weil die durch die beyden leztern Auswahlen ausgehobene Mannschaft nunmehr, da gar kein Wirtembergisches Kreis-Kontingent, zu dessen Kompletirung die lezte Auswahl von 4000 Mann nach den allerhöchsten Befehlen Kaiserlicher Majestät vorgenommen wurde, mehr existirt, und die Rettung des Landes aus seinem unübersehbaren Elend durch Waffengewalt durchaus unerreichbar, und als solche bereits aufgegeben ist, zu weiterer Leistung von Militärdiensten nicht verbunden, und nach Hauß zu entlassen ist, theils weil die Erſparniß, welche sich an den zu beziehen gewesenen Subsidiengeldern ergeben haben muß, auf lange Zeit hinreichen wird, dieje-

nige Mannschaft, welche zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung als des alleinigen durch das Militär nun noch zu erreichen stehenden Zwecks erforderlich ist, zu unterhalten.

Die auf Seiten des Landes vorhandene, und auf die submissest angezeigte Weise entstandene physische Unmöglichkeit, den Militärbeytrag abzuführen, und die Betrachtungen, daß auch schon die bloße Verwilligung des Unmöglichen den französischen Behörden einen im Sinn des Völkerrechts gerechten Anlaß, das Land die Extremitäten feindlicher Strenge fühlen zu lassen, darbieten würde, und daß die Bedürfnisse zur Unterhaltung eines den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen angemessenen Militärs sich auf andere Weise decken lassen, sind mithin die gebietenden Gründe, aus welchen gehorsamst Subsignirte nach dem ihnen von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft ertheilten Auftrag die dem Lande durch das Herzogliche General-Rescript vom 8ten November vorigen Jahrs angesonnene Umlage eines Militärbeytrags nebst dem Surrogat in Unterthänigkeit zu verbitten haben. Da jedoch der landschaftliche Militärbeytrag neben der Unterhaltung des Kreis-Militis und einer gemäßigten Anzahl Herzoglicher Haußtruppen zugleich auch und vornemlich zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse verfassungsmäßig bestimmt ist, und treugehorsamste Prälaten und Landschaft weit entfernt sind, sich dieser Verbindlichkeit entziehen zu wollen, so wird, falls die Umlegung eines Extraordinarii von Seiten des Schwäbischen Kreises wirklich beschlossen werden sollte, die Wirtembergische Quote hieran nach dem gewöhnlichen Steuerfuß besonders auf das Land zu repartiren und auszuschreiben seyn.

Was den zweiten der in dem Herzoglichen General-Rescript enthaltenen Gegenstände, nemlich den verglichenen Straßenbau-Beytrag betrifft, so mißkennt es das Land nicht, daß die gemeinschaftliche Straßenkasse diesen Beytrag, ohne die Straßenanlagen zum empfindlichsten Nachtheil des ohnehin so sehr darnieder liegenden Handels und der Gewerbe dem gänzlichen Ruin blos zu stellen, nicht entbehren könne, und gehorsamst Subsignirte haben in Gefolge der eingekommenen Vollmachten unter der Voraussetzung, daß auch die verglichenen Quoten der Herzoglichen Renntkammer und des geistlichen Guts an die Straßenkasse richtig werden abgeführt, und der ganze Fond ad usus destinatos werde verwendet werden, der Ausschreibung eines halben Achtels und eines halben Sechszehentels einer Jahrssteuer auch wirklich in Unterthänigkeit beyzupflichten. Sie dürfen aber hiebey nicht unbemerkt lassen, daß nach der Aeusserung einer sehr grossen Majorität dieser Vollmachten die Erschöpfung der Unterthanen auf einen so hohen Grad angestiegen, und der Mangel an circulirendem Geld so groß sey, daß durch alle und jede zu machende Umlagen lediglich die Steuer-Ausstände vermehrt, nicht aber die Geldbedürfnisse der öffentlichen Kassen gedeckt werden würden, und daß mithin bey aller Bereitwilligkeit des Landes jedannoch zu besorgen stehe, daß das gänzliche Unvermögen desselben auch für das so schöne und nützliche Straßen-Institut, wenn **Eure Herzogliche Durchlaucht** hierunter nicht auf andere Weise gnädigst ins Mittel zu treten geruhen werden, von sehr schlimmen und verderblichen Folgen seyn werde.

In Ansehung des dritten Propositions-Punkts, welcher die Deckung des Strassenkassen-Deficit auf den Jahrgang von Georgii 1800 bis 1801 betrifft, drang sich

den Landständen der bedeutende Zweifel auf, daß, da die auf legale Weise erwählten landschaftlichen Deputirte noch immer nicht zu den Sitzungen der Straßen-Deputation, bey welcher nach der ursprünglichen Vergleichung und Verabschiedung alle Gegenstände gemeinschaftlich behandelt, und insbesondere in Kassensachen nichts einseitig verfügt werden soll, berufen werden, jenes Deficit bis jetzt noch nicht auf verfassungsmäßige Weise erhoben sey. Und da dieser Zweifel sich durch die Einrede nicht beseitigen läßt, daß es nur von dem landschaftlichen Ausschuß abhänge, diesen Anstand durch die Wahl anderer Deputirten zu heben, indem der Ausschuß weder nach seinem Staat, noch nach der ihm von der letztern allgemeinen Landes-Versammlung deßhalb hinterlassenen besondern Instruction zu einem solchen Schritt, welcher in Absicht auf das verfassungsmäßige Recht, der Landschaft ihre Deputirte zu gemeinschaftlichen Deputationen nach freier Wahl zu ernennen, das größte Präjudiz involviren würde, legitimirt ist, so würde das Land, wenn dasselbe lediglich bey dieser Ansicht der Sache hätte stehen bleiben wollen, sich in dem Fall befunden haben, sich der Zeit noch die Umlage zu Deckung eines Straßenkassen-Deficit in Unterthänigkeit verbitten zu müssen.

Es haben aber bey demselben die Hoffnung, daß **Eure Herzogliche Durchlaucht** diesen Anstand zu heben gnädigst geneigt seyn werden, und alsdann dasjenige, was zur verfassungsmäßigen Eruirung dieses Straßenkassen-Deficit noch abgeht, nachgeholt werden könne, und das Bestreben, so lang als möglich alles zu vermeiden, was zu einer Stockung des so nützlichen Straßen-Instituts Anlaß geben könnte, vorgedrungen, und gehorsamst Subsignirte sehen sich daher im Stand, auch zu der Umlage zweyer Drittheile des auf 20,000 fl. berechneten Straßenkassen-Deficit unter der devotesten Verwahrung gegen alles Präjudiz, und hieraus abzuleitende Consequenz, und unter der Voraussetzung, daß das weitere Drittel von Herzoglicher Renntkammer und dem geistlichen Gut ebenfalls werde beygeschossen, und hievon nach der vorliegenden Verabschiedung wenigstens die Summe von 10,000 fl. zu Bezahlung der Forderungen der Städte und Aemter an die Straßenkasse werde verwendet werden, die unterthänigste Einwilligung Namens des Landes andurch submissest abzugeben.

Wegen Ausschreibung der beyden letztern Gegenstände, nemlich des verglichenen Straßenbau-Beytrags und des Straßenkassen-Deficit, legen **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** gehorsamst Subsignirte die erforderlichen Expeditionen sub Lit. A. et B. zu gnädigster Genehmigung in Unterthänigkeit vor, unter der Bemerkung, daß sie in solche zugleich auch die von der Landeskasse an die Herzogliche Renntkammer für das laufende Winter-Halb-Jahr zu entrichtende Entschädigungs-Summe für die vorhin bestandene Salpeter-Einrichtung mit 4,100 fl. aufgenommen haben.

Mit der Regulirung und Ausschreibung der Anlagen auf das Land hängt noch ein weiterer Gegenstand allzueng zusammen, als daß unterthänigst Subsignirte solchen hier zu berühren sollten umgehen können. Es betrifft derselbe die Verzinnsung der auf der gemeinschaftlichen Kriegs-Prästations-Kasse haftenden, zur Bestreitung der Kontribution von 1796. und der Kaiserlichen Natural-Requisitionen aufgenommenen, und im Ganzen dermalen auf die Summe von 4,201,681 fl. sich belaufenden Passiv-Kapitalien.

Nach dem Innhalt des §. 7. des von Eurer Herzoglichen Durchlaucht unterm 27ten Julii 1799. in das Land erlassenen General-Rescripts wurde wegen successiver Abbezahlung und Verzinnsung dieser Kapitalien die gnädigste und unterthänigste Verabschiedung dahin getroffen,

„daß aus demjenigen Antheil der auf der Kasse liegenden Kapitalien, dessen Tilgung auf den ordentlichen Steuer-Fond falle, so viel nemlich jedesmal noch unabgelößt stehen werde, der Zinnß alljährlich umgelegt, die zur Kapital-Ablosung zu machende Umlage aber jedesmal nach den Kräften des Landes bemessen, und hierüber die Verabschiedung nach vorangegangener Gewalts-Einholung von dem Lande mit dem landschaftlichen Ausschuß getroffen werden solle."

Nach der bey dieser Verabschiedung zu Grund gelegenen Absicht und dem deutlich ausgedruckten Sinn derselben sollte also nicht die ganze auf der Kriegs-Prästations-Kasse liegende Schuldenmasse, sondern nur ein gewisser Antheil derselben auf die ordentlichen Steuer-Kontribuenten gelegt werden. Es sollte vordersamst eine Scheidung über jene Schuldenmasse vorgehen und durch solche bestimmt werden, welche Theile hieran der Herzoglichen Renntkammer, dem geistlichen Gut und dem der ordentlichen Steuer nicht unterworfenen Eigenthum der Unterthanen, sowohl in Absicht auf Zinnßzahlung als Kapital-Ablosung zufallen, und welchen Antheil der ordentliche Steuer-Fond zu übernehmen haben soll.

Wegen der für die Herzogliche Renntkammer zu bestimmenden Quote hatte die damalige allgemeine Landesversammlung das unterthänigste Vertrauen, daß Eure Herzogliche Durchlaucht nach den gleich bey dem Antritt Dero Regierung wegen der politischen Verhältnisse sowohl, als gegen die Unterthanen überhaupt, von Höchstdenselben geäusserten gnädigen und wohlthätigen Gesinnungen unmöglich gemeint seyn könnten, die ganze Last auf das arme Land allein zu devolviren, sondern vielmehr die von Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Durchlaucht vor dem Abschluß des Wirtembergischen Waffenstillstandes von 1796. der Landschaft ertheilten bestimmten Zusicherungen wegen Uebernahme einer Summe von einigen Millionen Pfund an der Kontribution auf die Herzogliche Renntkammer würden in Erfüllung gehen lassen, allein bis jezt ist es lediglich bey denjenigen 198,367 fl. 3 kr. verblieben, mit welchen die Herzogliche Renntkammer und Kammerschreiberei gleich anfänglich theils zur Abführung der französischen Kontribution von 1796, und theils zur Bestreitung der Kaiserlichen Natural-Requisitionen bis 1799. concurrirt haben.

Von dem geistlichen Gut wurde zwar zum Behuf dieser Prästationen eine Summe von etwa 800,000 fl. theils durch baare Zahlungen und Frucht-Abgaben, theils durch Kapital-Uebernahme abschläglich bestritten, aber noch gebricht es an einer definitiven Bestimmung der von demselben zu übernehmenden Quote jenes ältern französischen und Kaiserlichen Kriegsschadens.

Was auf die dem ordinären Steuer-Fond nicht unterworfenen Gegenstände gelegt werden soll, wurde zwar durch die dem Lande durch das angeführte Herzogliche Rescript vom 27 Julii 1799. bekannt gemachte Herr- und landschaftliche Verabschiedung nicht nur genau und deutlich bestimmt, sondern es wurde auch sogleich eine definitive Umlage auf die der Besteurung sonst nicht unterworfenen Gegenstände in das Land ausgeschrieben, und samt dem Ertrag der durch das General-Rescript vom 7 Merz 1798. auf eben diese Gegenstände gemachten provisorischen Kriegs-Schadens-Umlage zur Tilgung und Abbezahlung desjenigen Antheils der auf der Kriegs-Prästations-Kasse haftenden Passivschulden, welcher auf das der ordinären Steuer nicht unterworfene Vermögen fallen sollte, destinirt. Allein der Ertrag dieser beyderley Umlagen, welcher sich im Ganzen auf ungefähr 1,200,000 fl. belaufen wird, wurde, so weit er bis jezt zum Einzug gebracht ist, nicht zur Verminderung der auf der Kriegs-Prästations-Kasse liegenden Schulden-Masse, sondern zur Bestreitung neuer Kaiserlicher und Französischer Requisitionen und Prästationen verwendet.

Durch das Herzogliche General-Rescript vom 27 Julii 1799. *hatte man*, damit die Zahlung der Kriegs-Prästations-Kassen-Schulden desto zuverläßiger in dem verabschiedeten Weg fortgehen und durch neue Requisitionsleistungen nicht unterbrochen werden möchte, zur Bestreitung dieser neuern Requisitionen 4 Jahrssteuern mit 732,000 fl. und dann noch zwey weitere Jahrssteuern mit 366,000 fl. zur Verzinnsung und Schulden-Tilgung auf den ordinären Steuer-Fond umgelegt, und über all dieses wurde durch die unterm 13 Junii vorigen Jahrs abgegebene unterthänigste Erklärung, jedoch unter submissester Verwahrung gegen alles hieraus erwachsende Präjudiz, wiederum eine halbe Jahrssteuer zum Behuf der Zinnßzahlungen auf eben diesen Steuer-Fond verwilligt; dessen ungeachtet aber wurden seit dieser Zeit nicht weiter als 15,231 fl. zu Kapital-Ablosungen, alles übrige aber ausser dem, was zu den Zinnßzahlungen erforderlich war, zu andern Zwecken verwendet.

Es kommt hiebey noch weiter in Betrachtung, daß mehrere in dem General-Rescript vom 27 Julii 1799. enthaltene höchst wesentliche Punkte, welche zu weiterer Erleichterung der ordentlichen Steuer-Kontribuenten verglichen worden waren, ebenfalls noch nicht in Erfüllung gekommen sind. Nach dem §. 6. dieses Rescripts sollten die Kriegsschadens-Beyträge der Kammer, Kammerschreiberey-Orte und anderer Orte und Aemter des Landes, welche in dem ordinären Landes-Cataster keinen Anschlag haben, oder nur eine pactirte Steuer reichen, durch die gemeinschaftliche Kriegs-Schadens-Umlage-Deputation bestimmt, und dann diese Beyträge zu gleichmäßiger Verminderung des auf den ordinären Steuer-Fond fallenden Rests des auf der Kasse liegenden Kriegs-Schadens verwendet werden, und nach dem §. 14. desselben sollten, um die durch geleistete Natural-Prästationen sehr geschwächten Städte und Aemter in Bälde zu unterstüzen und aufrecht zu erhalten, besondere indirecte Auflagen auf solche Gegenstände, wobey keine Klasse von Innwohnern vor der andern bedrückt würde, bestimmt, und während der Vornahme der Liquidation über die Forderungen der Städte und Aemter durch weitere gnädigste und unterthänigste

Verabschiedung in Bälde regulirt werden. Noch bis jetzt ist jedoch die Regulirung der Kriegs-Schadens-Beyträge der Kammer, Kammerschreiberey und anderer in dem ordinären Steuer-Cataster nicht befindlichen, oder nur eine pactirte Steuer bezahlenden, Orte und Aemter, so wie das Liquidations-Geschäft wegen der zu vergütenden Forderungen der Städte und Aemter selbst, gar nicht angegriffen worden, und die schon vor mehr als anderthalb Jahren zur Aufrechterhaltung der sehr geschwächten Städte und Aemter für nothwendig anerkannte Regulirung ausserordentlicher Hülfsmittel und indirecter Auflagen ist noch nicht zum Vollzug gekommen.

Die auf der gemeinschaftlichen Kriegs-Prästations-Kasse haftende Schuldenlast blieb mithin beynahe ganz so liegen, wie sie vorhero, ehe die in dem Herzoglichen General-Rescript vom 27 Julii 1799. enthaltene Verabschiedung getroffen wurde, lag, indem die ordinären Steuer-Kontribuenten, um den ihnen hieran zufallenden Antheil nicht auf ihre Kinder und Kinds-Kinder überzuwälzen, ihre Kräften bis zur gänzlichen Erschöpfung anstrengten, und den ihnen zugesicherten Erleichterungen ohne Erfolg entgegen sahen.

Gehorsamst Subsignirte würden es sich nach ihren obhabenden Pflichten gegen das Land nicht zu verantworten getrauen, wenn sie, da der auf den ordinären Steuer-Fond fallende Antheil der auf der Kriegs-Prästations-Kasse haftenden Kapitalien noch nicht bestimmt und gesondert, und ausser von den ordinären Steuer-Kontribuenten sonst von keiner Seite her zur Verminderung dieser Schuldenlast und zur wirklichen Realisirung der deßhalb getroffenen Verabschiedung irgend etwas geschehen ist, in weitere Umlagen zur Verzinnsung oder Ablosung jener Kapitalien eingehen wollten. Damit aber die Zinnßzahlung bey der gemeinschaftlichen Kriegs-Prästations-Kasse nicht endlich in ein gänzliches Stocken gerathen, und diejenige, welche ihre Gelder dem Vaterland zur Zeit der Noth vorgeschossen haben, nicht den größten Verlegenheiten und zum Theil den bittersten Nahrungssorgen blos gestellt, deßgleichen auch die ordinären Steuer-Kontribuenten mit demjenigen, was sie zur Kapital- und Zinnßzahlung bereits gesteuert haben, nicht völlig im Schaden gelassen werden möchten, müssen gehorsamst Subsignirte gegen alle weitere mit der in dem Herzoglichen General-Rescript vom 27 Julii 1799. enthaltenen Verabschiedung nicht zu vereinigende Verwendung des noch vorhandenen Kriegs-Prästations-Kassen-Fonds sich andurch Namens des Landes aufs ehrerbietigste verwahren, und nach dem ihnen von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft ertheilten ausdrücklichen Auftrag an **Eure Herzogliche Durchlaucht** andurch die wiederholte flehentlichste Bitte gelangen lassen:

Daß **Eure Herzogliche Durchlaucht** die Steuer-Kontribuenten durch Aufladung aller und jeder französischen Natural-Requisitionen zu ihrer Wiedererholung und künftigen Steuer-Zahlungen zum größten Nachtheil des eigenen Herzoglichen Interesse nicht vollends ganz unfähig machen lassen, sondern die Herzogliche Renntkammer und das geistliche Gut bey diesen Natural-Requisitionen um so mehr concurriren zu lassen geruhen möchten, da eines Theils dieselbe von den französischen Behörden dem Lande nicht allein

aufgelegt worden sind, andern Theils aber das geistliche Gut an allen und jeden Umlagen auf das Land ohnehin den dritten Theil verfassungsmäßig zu übernehmen hat.

Die Leiden der Unterthanen, welche **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** gehorsamst Subsignirte nicht nach einem bloßen Ueberblick, sondern nach officiellen Angaben, bisher unter Augen gelegt haben, um das physische Unvermögen derselben zu weiteren Abgaben anschaulich zu machen, sind groß, sie gränzen ans Unerträgliche. Nur die von Zeit zu Zeit sich wiederum erneuernde Hoffnung, daß es bald besser kommen, und es dann bey der glücklichen Verfassung ihres Vaterlands ihren Bemühungen und Anstrengungen gelingen werde, wenigstens ihrer Nachkommenschaft wiederum ein besseres Schicksal zu bereiten, vermochte bisher noch den Muth der Mehreren unter diesen Leiden aufrecht zu erhalten, den Gedanken der Auswanderung zu ersticken, und sie zu williger Hingebung des von ihnen erarbeiteten und von Gott verliehenen Segens, um den feindlichen Anforderungen und Auflagen Genüge zu leisten, zu stärken. Aber auch diese letzte aufrichtende Hoffnung wird durch bange Besorgnisse von drohenden Gefahren, welche die für Herrn und Land so wohlthätige Verfassung Wirtembergs selbst betreffen, nicht wenig erschüttert. Mit tiefer Wehmuth äussern sich hierüber mehrere Landstände in den eingekommenen Vollmachten. Sie fordern den Ausschuß auf, alles anzuwenden, daß dem armen unglücklichen Lande diese seine letzte Hoffnung auf keinerlei Weise versehrt, sondern vielmehr die Verfassung ungekränkt erhalten werde.

Sie beschwören ihn bey seinen Pflichten, **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** die Gründe jener Besorgnisse **Dero** getreuen Unterthanen mit Offenheit ehrerbietigst vorzutragen, und bey **Höchstdenselben** mit ihren unterthänigsten Bitten so lange anzuhalten, bis es ihm gelingen würde, dem Lande die volle Liebe und Zuneigung seines Durchlauchtigsten Regenten wiederum zu gewinnen, und dasselbe der Wirkungen seiner Verfassung theilhaftig zu machen, welche es bisher in so manchen höchst wesentlichen Punkten hätte entbehren müssen.

Gnädigster Herzog und Herr!

Tief schmerzt es das Land, daß bisher von **Höchstdenselben** auf die in seinem Namen von den landschaftlichen Ausschüssen in den allerwichtigsten Angelegenheiten gemachten unterthänigsten Vorstellungen und Bitten gegen die grundgesetzliche Disposition des §. 7. Class. I. Grav. IV. des Erbvergleichs von 1770. keine landesherrliche Resolutionen, keine höchste verfassungsmäßige Entschliessungen erfolgten.

Unter diese Angelegenheiten gehören vornemlich:

1.) Die Subsidien-Sache, als wegen welcher der Landschaft auf das unterthänigste Anbringen der letztern Landes-Versammlung vom 15 May 1800. bis jetzt noch keine Herzogliche Resolution zugekommen ist;

2.) Die einseitig erfolgte Sistirung der in dem §. 9. Class. IV. des Erbvergleichs

und durch das unterm 28 August 1770. an die Herzogliche Beamte erlassene Rescript für unwiderruflich erklärten Assignationen der Herzoglichen Renntkammer zur gemeinschaftlichen Schulden-Zahlung, als wegen welcher die Herzogliche Resolution auf die landschaftliche unterthänigste Vorstellung vom 16 Oktober 1800. noch abgeht; und

3.) Die gegen den Innhalt der Grundverträge, das Herkommen und den neuesten Besitzstand unterbliebene landesherrliche Kommunikation, über die das Wohl des Landes in so hohem Grade betreffenden Gegenstände der Sendung des Regierungs-Vice-Präsidenten Geheimen Raths von Normann, indem auch das deßhalb unterm 13ten vorigen Monats eingereichte landschaftliche unterthänigste Anbringen ganz ohne allen Erfolg geblieben ist.

Beunruhigend ist es für das Land, daß die Landschaft sich immer noch in dem verfassungsmäßigen Gebrauch ihrer beyden Konsulenten Abel und Kerner so sehr beschränkt sieht, und **Eure Herzogliche Durchlaucht** den mehrfältigen unterthänigsten Bitten der landschaftlichen Ausschüsse um gnädigste Weisung an die Präsidenten der gemeinschaftlichen Deputationen, sie wiederum zu den Sitzungen zu berufen, noch nicht statt gegeben haben. Je wichtiger es nemlich für dasselbe ist, bey diesen gemeinschaftlichen Stellen durch Männer vertreten zu werden, welche sich durch längere Behandlung der Geschäfte Kenntnisse und Erfahrung erworben, und ihre guten und redlichen Gesinnungen für Herrn und Land erprobt haben, desto empfindlicher fällt es ihm, daß es diese Eigenschaften der beyden Konsulenten Abel und Kerner, zu welchen es Vertrauen hegt, unter den gegenwärtigen so höchst betrübten Umständen in seinen wichtigsten Angelegenheiten nicht solle benutzen dürfen, und daß diese beyden Männer von Behandlung derjenigen Gegenstände, in Absicht auf welche sie ihm die ersprießlichsten Dienste leisten könnten, gegen das so tief in der Verfassung gegründete und durch besondere Verabschiedungen festgestellte Princip, daß die Landschaft ihre Deputirte zu gemeinschaftlichen Deputationen nach freyer Wahl zu ernennen habe, entfernt bleiben sollen.

Gleich tief gekränkt endlich fühlt sich das Land dadurch, daß, nachdem bisher den Unterthanen alle und jede französische Requisitionen allein aufgeladen, die interimistische Bezahlung eines bedeutenden Theils der herrschaftlichen Kontributions-Quote auf sie devolvirt, und hierdurch ihre Kräfte vollends gänzlich erschöpft worden sind, nun den landschaftlichen Ausschüssen, als der sie repräsentirenden Stelle, in den Herzoglichen Resolutionen darüber die empfindlichsten und drückendsten Vorwürfe gemacht werden, daß die Gelder zu fließen aufhören, und die Landeskasse mit dem, was sie an andere Kassen zu bezahlen hat, entweder im Rückstand zu bleiben, oder solches durch Assignationen an die Städte und Aemter zu entrichten genöthigt ist. Auch ist der Umstand, daß das Ausschuß-Kollegium in einem Zeitpunkt, wie der gegenwärtige, sich ausser Stand gesetzt sieht, die verfassungsmäßige Anzahl seiner Mitglieder zu ergänzen, weil **Eure Herzogliche Durchlaucht** den zu einem Mitglied des engern Ausschußes wieder erwählten Bürgermeister Klüpfel von Stuttgart, den die beyden

letztern Landes-Versammlungen als einen rechtschaffenen, und Herrn und Land redlich zugethanen Mann schäzten, zu dem landschaftlichen Konvent nicht haben einberufen lassen, und die landesherrliche Konfirmation des von der letzten Landes-Versammlung zu einem Mitglied des landschaftlichen großen Ausschusses erwählten Bürgermeisters Schöning von Urach, aus unbekannten Gründen verweigert wird, in hohem Grade darzu geeignet, die Besorgnisse des Landes um die Erhaltung der Verfassung zu vermehren.

Helfen Sie, gnädigster Herzog und Herr; es gelangt diese flehentlichste Bitte an **Höchstdieselben** im Namen des gesammten Landes, helfen Sie Ihren entkräfteten, und durch die Stürme des über sie gekommenen großen Unglücks darnieder geschlagenen Unterthanen zuerst da, wo es lediglich von **Höchstdero** Entschliessung abhängt zu helfen. Lassen Sie denselben durch die über die so eben bemerkten Gegenstände zu fassende Herzogliche Resolutionen die von ihnen so sehnsuchtsvoll erwarteten Merkmale gnädigst zugehen, daß die Verfassung des Landes auch in Zukunft werde gehandhabt werden, als deren sie zur Erhaltung und Befestigung ihres gesunkenen Muths so sehr bedürfen. Nur das Vertrauen, daß ihrem Durchlauchtigsten Regenten das Unglück des Vaterlands nahe gehe, und daß **Er** solches mit den Unterthanen zu theilen bereit sey, wird diesen die Kraft geben, sich aus demselben wiederum empor zu arbeiten; und dieses Vertrauen wird sie beleben, wenn **Eure Herzogliche Durchlaucht** Ihrem unglücklichen Volk nach den Trieben **Dero** eigenen Herzens diejenigen gnädigen Gesinnungen wiederum zuwenden, deren sich dasselbe im Anfang **Höchstdero** Regierung zu erfreuen hatte.

Womit ꝛc.

(L. S.)

Concordat cum Originali
Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 9.

Abschrift.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht,

Der Verordneten des landschaftlichen größern Ausschusses unterthänigstes Anbringen und Bitte, um gnädigste Approbation des revidirten Ordinari-Steuerfußes und Umlag von Georgii 1801 — 1802., auch des wegen Einziehung der Ordinari-Ablosungs-Hülfe in das Land zu erlassenden Herzoglichen General-Rescripts. dd. 5. Jun. 1801.

Nebst Beylagen
Lit. A. B. et C.

ꝛc. ꝛc.

Nachdeme man landschaftlicher Seits nach bereits eingetretenem Termin Georgii den Ordinari-Steuerfuß revidirt und in Richtigkeit gestellt hat; so haben Eurer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst Subsignirte denselben sub Lit. A. nebst der Ordinari-Umlag von Georgii 1801. bis dahin 1802. Lit. B. wie auch das unterthänigste unmaßgebliche Concept General-Rescripti Lit. C. zur gnädigsten Ratification gehorsamst überreichen sollen.

Lit. A. Lit. B. Lit. C.

Sich damit ꝛc.

(L. S.)

Concordat cum Originali,
Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 10.

Abschrift.

Geheimräthliches Anbringen, die Ordinari-Steuer-Umlage von Georgii 1801 bis 1802. und das deßhalb gewöhnlichermaßen ins Land zu erlassende Herzogliche General-Rescript betreffend.

dd. 13. Junii 1801.

ꝛc. ꝛc.

In der Anlage hat der landschaftliche größere Ausschuß die Entwürfe des Ordinari-Steuerfußes und der Ordinari-Steuer-Umlage von Georgii 1801 bis 1802. nebst dem in das Land deßhalb zu erlassenden Herzoglichen General-Rescripts, um die gewöhnliche Zeit anhero übergeben, und herkommlichermaßen um deren gnädigste Ratification unterthänigst gebeten.

Da nun samtliche Expeditionen in der gewöhnlichen Form verfaßt sind, und unterthänigst Subsignirte dabey nichts zu erinnern gefunden haben; so werden Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu erlauben geruhen, daß solche vom Herzoglichen Geheimenrathe, wie bisher, mit dem Lectum et approbatum versehen, und dem landschaftlichen größern Ausschuß auf diese Art zur Besorgung des Weitern wiederum zurückgegeben werden dürfen.

Sich damit ꝛc.

(L. S.)

Concordat cum Originali
Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 11.

Copia Signaturæ an den landschaftlichen größern Ausschuß

dd. 1. April 1801.

Des regierenden Herrn Herzogs von Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht haben aus der landschaftlichen Erklärung vom 10. Februar mit äusserstem Befremden ersehen müßen, daß die Bevollmächtigten des landschaftlichen größeren Ausschußes den in dem Herzoglichen General-Rescript vom 8. November vorigen Jahrs dem Lande gewöhnlichermaßen angesonnenen Militärbeytrag verbitten zu dürfen, gemeynt haben.

Seine Herzogliche Durchlaucht glaubten von der Pflicht-Treue des größern Ausschußes mit Recht sicher erwarten zu können, daß, wenn auch einige oder mehrere seiner Committenten von den hier eintretenden rechtlichen und übrigen Verhältnissen nicht sattsam unterrichtet gewesen seyn sollten, er sie vor allen Dingen gehörig belehrt haben würde. Da die hier eintretenden Bestimmungen der Landes-Verträge ganz klar sind, und diese Angelegenheit nicht blos nach allgemeinen Reichs-Gesezen, sondern nach der besondern Verfassung des Landes zu bemessen ist, so hätte es dem Ausschuße desto leichter werden müssen, seinen Committenten die nöthigen Nachrichten zu ihrer vollen Belehrung und Ueberzeugung mitzutheilen.

Was schon der Erbvergleich ad Class. III. §. 5. darüber enthält, ist entscheidend genug. Es wurde nemlich von gemeinen Prälaten und Landschaft die Versicherung ertheilt:

> Daß die Verwilligung der würklichen Umlage des festgesetzten Militärbeytrags von ihrer Seite niemalen erschwert werden solle, es sey denn, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden ausser Stand gesetzt seyn werde, den Beytrag abzuführen.

Die Verpflichtung des Landes zur unweigerlichen Entrichtung des jährlichen Militärbeytrags ist demnach in dieser Stelle so bestimmt, und so uneingeschränkt ausgedrückt, daß man nur einen einzigen, dißmal offenbar nicht vorhandenen Fall als möglich annahm, wo wegen Verwilligung der würklichen Umlage desselben Bedenklichkeiten entstehen könnten. Nicht also jede Schwächung der Kräfte des Landes, die etwa durch unglückliche Zufälle herbeygeführt worden, kann als Rechts-Grund der Verweigerung der würklichen Umlage des Militärbeytrags gelten, und es ist in obiger Stelle des Recesses mit Vorbedacht bestimmt worden, daß blos solche alte oder neue Haupt-Gra-

vamina, deren unmittelbare Folge eine große Erschöpfung des Landes ist, der Landschaft Veranlassung geben mögen, nicht sogleich in die Verwilligung der würklichen Umlage des Militärbeytrags einzugehen. Daß aber gegenwärtig und in der ganzen Regierung Seiner Herzoglichen Durchlaucht keine Gravamina dieser Art als existirend genannt werden könnten, braucht nicht einmal gesagt zu werden.

So schmerzhaft es dem landesväterlichen Herzen Seiner Herzoglichen Durchlaucht seyn mußte, Höchstdero Lande noch besonders im letzten Jahre des Reichs-Kriegs unter so manchem Ungemach leiden zu sehen, und so gerne Höchstdieselbe Ihren lieben und getreuen Unterthanen jede Erleichterung der öffentlichen Lasten zur schnelleren Erholung nach dem nun Gottlob geschlossenen Frieden gnädigst gönnen möchten; so vermögen doch Höchstdieselbe durchaus nicht, diese Erleichterung auf Kosten und zum Nachtheil eines der ersten und wichtigsten Staats-Bedürfnisse, wie die Unterhaltung des Kreis-Militis und einer gehörigen Anzahl Herzoglicher Hauß-Truppen ist, eintreten zu lassen. Nicht nur hat die Erfahrung schon oft genug gezeigt, daß es dem Lande nie zur wahren Erleichterung gereiche, und vielmehr nur zu einer drückenden Last werde, wenn Steuern, deren Entrichtung kraft der Landes-Gesetze nothwendig, und deren Bedürfniß einmal da ist, nicht sogleich repartirt und sogleich gehoben werden, sondern es liegt auch unverkennbar am Tage, wie der receßmäßige landschaftliche Beytrag in seiner ganzen ungetheilten Summe zu Unterhaltung der Herzoglichen Truppen durchaus unentbehrlich seyn müsse. Sogar läßt sich zugleich nicht einmal in Abrede ziehen, daß, besonders zu Folge der Verhältnisse, in denen das Land sich gegenwärtig befindet, weit mehr an eine Vermehrung als Verminderung der für jenes so dringende Staats-Bedürfniß nothwendigen Summen gedacht werden sollte. Höchstdieselbe müssen daher jede Erleichterung des Landes, die von dieser Seite her gesucht werden will, nothwendig als eine Sache ansehen, die zum empfindlichsten bleibenden Schaden desselben unvermeidlich ausschlagen würde.

Seine Herzogliche Durchlaucht fordern also den landschaftlichen größern Ausschuß hiemit eben so ernstlichst, als gemessen, bey seinen gegen Herrn und Land tragenden Pflichten auf, daß er alle für das Land entspringende Nachtheile, die auch nur aus weiteren Zögerungen mit der würklichen Umlage sich nothwendig ergeben müßten, zur reiflichsten Erwägung nehme, und seine Committenten auf das ungesäumteste gehörig belehre, damit bey den dringenden Umständen der Herzoglichen Kriegskasse das Eingehen der Vollmachten zur würklichen Umlage, auf alle nur mögliche Weise, beschleuniget werde. Höchstdieselbe erwarten auch mit größtem Recht um so viel schneller ein dem gnädigsten Ansinnen entsprechendes Resultat, da ohnehin der größte Theil der von dem Ausschuße angeführten vermeintlichen Weigerungs-Gründe seit dem zu Lüneville geschlossenen Frieden, und den davon abhängenden Veränderungen und weiteren Entwicklungen von selbst völlig wegfällt.

Nie werden aber Seine Herzogliche Durchlaucht jemals eine Erklärung des landschaftlichen Ausschußes bey höchsten Handen behalten, oder bey den Kanzley-Akten

aufbewahren lassen, worin sich, wie in der vom 10. Febr. dieses Jahrs, eine so geflissentliche Zusammenstellung mehrerer unrichtigen, und oft auf wahrer Verdrehung beruhenden, den Regenten auf das empfindlichste kränkenden; Behauptungen findet. Höchstdieselben geben daher auch diese Erklärung hiemit dem landschaftlichen größeren Ausschuße zurück, und wollen mit landesväterlicher Nachsicht vergessen, daß je eine Schrift dieser Art vor Höchstdero Augen erschienen sey. Auch wird der landschaftliche größere Ausschuß auf alle in dieser Erklärung vorgetragene Bitten nicht eher eine Antwort zu erwarten haben, bis er seiner Verhältnisse gegen den Regenten eingedenk; und in derjenigen Devotion, deren Beyspiel er vor dem ganzen Lande zu geben hat; seine unterthänigste Bitten aufs neue vorträgt.

Womit ꝛc.

(L. S.)

Concordat cum Originali

Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 12.

Abschrift

unterthänigster Erklärung des landschaftlichen größern Ausschußes auf die Herzogliche Signatur vom 1ten des laufenden Monats, in der Hauptsache, mit der beygefügten submissesten Bitte um gnädigste Einberufung einer allgemeinen Landes-Versammlung.

dd. 29ten April 1801.

2c. 2c.

Eurer Herzoglichen Durchlaucht unterm 1ten dieses Monats an den landschaftlichen größern Ausschuß, in Betref des durch das Herzogliche General-Rescript vom 8ten November vorigen Jahrs dem Lande angesonnenen Militärbeytrags, erlassene höchste Signatur hat gehorsamst Subsignirte bey der sogleich nach ihrer Wieder-Versammlung hierüber angestellten, der Wichtigkeit der Sache gemäsen, reiflichen Berathschlagung in die äusserste Bestürzung, Wehmuth und Bekümmerniß versezt.

Eure Herzogliche Durchlaucht haben nemlich durch diese Herzogliche Signatur die von gehorsamst Subsignirten wegen der Winter-Anlage in Gemäsheit der von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft eingekommenen Vollmachten unterm 10ten Februar dieses Jahrs abgegebene unterthänigste Erklärung mit der höchst ungnädigen Aeusserung zurückgeben lassen, daß **Höchstdieselben** nie eine Erklärung des landschaftlichen Ausschußes bey höchsten Handen behalten, oder bey den Kanzley-Akten aufbewahren lassen würden, worinn sich, wie in dieser, eine so geflissentliche Zusammenstellung mehrerer unrichtigen, und oft auf wahrer Verdrehung beruhenden, den Regenten auf das empfindlichste kränkenden Behauptungen finde, und daß endlich **Höchstdieselben** zwar mit landesväterlicher Nachsicht vergessen wollten, daß je eine Schrift dieser Art vor **Höchstdero** Augen erschienen sey, daß aber der landschaftliche größere Ausschuß auf alle in dieser Erklärung vorgetragenen Bitten nicht eher eine Antwort zu erwarten habe, bis er seiner Verhältnisse gegen den Regenten eingedenk, und in derjenigen Devotion, deren Beyspiel er vor dem ganzen Lande zu geben habe, seine unterthänigsten Bitten aufs neue vortrage.

Gehorsamst Subsignirte fühlen sich gedrungen, **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** vorderſamst die Zurückgabe einer im Namen und nach dem ausdrücklichen Auftrag des Landes abgegebenen Erklärung als einen solchen Vorgang unterthänigst bemerklich zu machen, von welchem in älteren und neueren landschaftlichen Akten schwerlich ein ähnliches Beyspiel anzutreffen ist, und sie würden sich hierüber sowohl, als über die in der höchsten Signatur enthaltenen ungnädigen Aeusserungen nicht beruhigen können, wenn sie hierzu gerechte Ursache gegeben zu haben, sich bewußt wären.

Da sie aber, indem sie **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** das Resultat der von treugehorsamsten Landständen eingekommenen Vollmachten devotest vorlegten, nichts als die gewissenhafte Erfüllung ihrer schweren Amtspflichten zum Augenmerk hatten, und lediglich thaten, was sie nach ihrem beschwornen Staat, ohne gegen **Eure Herzogliche Durchlaucht** und das Land verantwortlich zu werden, zu thun nicht unterlassen durften, und da ihnen auch nie in Sinn gekommen ist, an der ihrem **Durchlauchtigsten Landesherrn** schuldigen tiefsten Ehrfurcht irgend etwas erwinden zu lassen, oder **Höchstdesselben** ihnen stets heiligen Regenten-Rechten irgend worinn zu nahe treten zu wollen; so werden hinwiederum auch **Eure Herzogliche Durchlaucht** in gnädigste Beherzigung zu ziehen geruhen, daß, wenn das Land sich behindert sehen sollte, seine Anliegen, seine Noth, seine Entkräftung, und seine deßhalb zu formirenden unterthänigsten Bitten gnädigster Landesherrschaft durch den landschaftlichen größern Ausschuß, als verfassungsmäßiges Corpus repræsentativum patriæ, vortragen, und seine Ansicht der in Frage kommenden Landes-Angelegenheiten mit Geradheit und Offenheit in ehrfurchtsvollem Vertrauen darlegen zu lassen, der in den Landes-Grundgesetzen angeordnete modus tractandi

Erbvergleich von 1770. Claff. I. Grav. IV. §. §. 7. und 12.

zum unausbleiblichen Nachtheil Herrn und Landes gänzlich unterbrochen werden würde.

Der in der Herzoglichen Signatur vom 1ten dieses Monats allegirte, und der landschaftlichen Erklärung hauptsächlich entgegengesetzte §. 5. Cl. III. des Erbvergleichs von 1770. worinn gemeine Prälaten und Landschaft die unterthänigste Versicherung ertheilt haben:

> daß die Verwilligung der wirklichen Umlage des festgesetzten Militärbeytrags von ihrer Seite niemalen erschweret werden solle, es sei dann, das das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden ausser Stand gesetzt seyn würde, den Beytrag abzuführen,

ist von gehorsamst Subsignirten bey der über die Herzogliche Proposition angestellten Berathschlagung wiederholt und reiflich in Erwägung gezogen, und selbst im Eingang ihrer Erklärung wörtlich angeführt, mithin keineswegs ausser Acht gelassen worden.

Allein auch nach der unbefangensten Prüfung dieser Gesezes-Stelle mußten sie dafür halten, daß dieselbe den landschaftlichen größern Ausschuß nicht berechtigen könne, das Resultat der eingekommenen Vollmachten über den Militärbeytrag zu supprimiren, oder dessen Abänderung den Ständen anzusinnen.

Es wird nemlich gleich in dem Eingang des §. 5. der landschaftliche Militärbeytrag allen andern Steuern und Anlagen in Absicht auf die hierzu erforderliche unterthänigste Verwilligung treugehorsamster Prälaten und Landschaft parificirt, und so, wie solches schon vorhero in der drey Jahre früher verglichenen ersten Klasse des Erbvergleichs ad Grav. V. & VIII. §. 4. geschehen war, nochmals ausdrücklich festgesetzt, daß, ehe und dann jene unterthänigste Verwilligung erfolgt seyn würde, keine Ausschreibung, keine Umlegung desselben statt finden solle.

Der landschaftliche Militärbeytrag ist mithin keine ständige und unabänderliche Abgabe, welchen das Land unter allen und jeden Umständen zu entrichten hätte, sondern es ist vielmehr jedesmal, so oft derselbe umgelegt und ausgeschrieben werden soll, vordersamst die unterthänigste Verwilligung treugehorsamster Prälaten und Landschaft erforderlich. Das Recht zu erwägen, und hierüber eine Entschliessung zu fassen, ob diese unterthänigste Verwilligung wirklich zu ertheilen seyn möchte, ist in den Landes-Kompaktaten, und insbesondere auch in dem angeführten §. 5. den Landständen selbst vorbehalten, und nicht an den landschaftlichen größern Ausschuß übertragen worden.

Zwar hat letzterer, wenn das landesherrliche Ansinnen wegen Verwilligung eines Militärbeytrags an den versammelten Landtag gelangt, so wie bey andern Gegenständen, also auch bey diesem, das Recht der Prädeliberation. Wenn hingegen, wie in dem gegenwärtig vorliegenden Fall geschehen ist, das Herzogliche Ansinnen durch ein General-Ausschreiben unmittelbar an die einzelnen Stände gebracht wird, und aus den von diesen eingeschickten Vollmachten ein bestimmtes Resultat sich ergibt, so würde der landschaftliche größere Ausschuß durch die Zurückhaltung desselben, falls solches von dem Herzoglichen Ansinnen abweichen sollte, die Grenzen seiner Befugniß gegen das Land eben so sehr überschreiten, als er sich gegen **Eure Herzogliche Durchlaucht** verantwortlich machen würde, wenn er je gegen ein dem landesherrlichen Ansinnen entsprechendes Resultat seine eigene Meinung auf irgend eine Weise vordringen ließe.

Allein auch treugehorsamsten Prälaten und Landschaft werden **Eure Herzogliche Durchlaucht** ihre unterthänigste Bitte, das Land unter den dermaligen ausserordentlichen Umständen mit der Umlage eines Militärbeytrags huldreichest zu verschonen, in Ungnaden nicht vermerken können, wenn **Höchstdieselben** folgende weitere Beweggründe, aus welchen sie dafür hielten, daß ihnen der Innhalt des §. 5. Cl. III des Erbvergleichs hiebey nicht im Wege stehe, in nähere gnädigste Erwägung zu ziehen geruhen werden.

Gleich anfänglich als der landschaftliche Militärbeytrag zu einer receßmäßigen Abgabe erhoben wurde, hielten gnädigste Landesherrschaft und der damals versammelte Landtag gemeinschaftlich dafür, daß, wenn dem Land noch weitere Präßtationen und Abgaben, als dasselbe damals zu tragen hatte, aufgelegt, und dadurch eine weitere Entkräftung desselben bewirkt werden sollte, es sich ausser Stand befinden würde, diesen Beytrag abzuführen.

Es wurde solches in dem Landtags-Abschied von 1739. Art. 1. Nr. 3. ganz bestimmt in folgenden Worten ausgedrückt:

> „und gleichwie dabey **offenbar zu Tage liegt**, daß solche Bezahlung (nemlich zweyer Jahrssteuern und 100,000 fl. loco tricesimarum) nicht von der Landschaft geschehen kann, wenn die Unterthanen durch Wieder-Auflegung alter oder neuer Beschwerden entkräftet würden,"

und es war eine natürliche Folge von diesem hier durch Herrn und Land enunzirten, und dadurch zu einem positiven Grundgesez erhobenen Gefühl der Unmöglichkeit, den Mili-

tärbeytrag abzuführen, wenn dem Lande noch weitere Lasten aufgeladen werden sollten, daß in eben diesem dritten Artikel des Landtags=Abschieds von 1739. und dem darauf folgenden zugleich festgesetzt wurde, daß eines Theils der Militärbeytrag

„jedes Jahrs zwischen gnädigster Herrschaft und dem landschaftlichen größern Ausschuß **nach den Zeitläuften, auch Umständen des Landes und der Unterthanen** verglichen,"

und andern Theils

„die Unterthanen mit keinen alten oder neuen Beschwerden, welche dem Tübingischen Vertrag oder andern compactatis entgegen liefen, belästiget werden sollen."

Zeitläufe und Umstände des Landes, in und unter welchen die Entkräftung der Unterthanen die Abführung des Militärbeytrags nicht zulassen, oder gar physisch unmöglich machen würde, sollten also eben sowohl auf die Vergleichung und Verabschiedung des Militärbeytrags influiren, sie sollten treugehorsamsten Landständen eben sowohl einen gerechten Grund darbieten können, jenen Beytrag vel in totum vel in tantum unterthänigst abzubitten, als die Belegung der Unterthanen mit alten oder neuen dem Tübingischen Vertrag und andern Landes=Compactatis entgegenlaufenden Beschwerden.

Eben diese in dem Landtags=Abschied von 1739. enthaltenen Grundsäze wurden in dem §. 5. Cl. III. des Erbvergleichs unter ausdrücklicher Beziehung auf jenen Landtags=Abschied wiederholt. Auch nach diesem §. ist der Militärbeytrag

„nach den Zeitläuften auch Umständen des Landes jährlich zu vergleichen"

und die unterthänigste Versicherung, daß die Verwilligung der wirklichen Umlage des Militärbeytrags von Seiten treugehorsamster Prälaten und Landschaft niemalen erschwert werden solle, wurde von denselben nur unter der Voraussezung ertheilt, „daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Haupt=Beschwerden nicht ausser Stand gesezt seyn würde, den Beytrag abzuführen."

Wollte man dieser lezteren Stelle des §. 5. die Deutung geben, daß durch dieselbe einig und allein der Fall, wenn **von gnädigster Herrschaft** dem Land solche alte oder neue Haupt=Beschwerden aufgelegt würden, welche dasselbe ausser Stand sezten, den Beytrag abzuführen, als ein solcher bezeichnet worden sey, in welchem der Militärbeytrag vermindert werden, oder die Abführung desselben unterbleiben könne, sonsten aber in allen und jeden Fällen, und mithin auch alsdann, wenn zum Beyspiel die Unterthanen durch anhaltenden allgemeinen Mißwachs oder durch erlittenes Kriegs=Ungemach völlig erschöpft, und die Entrichtung physisch unmöglich wäre, jener Beytrag von dem Lande unverweigerlich abzuführen sey, so würde sich solches weder mit dem Grundsaz des natürlichen Rechts, daß zu Leistung des Unmöglichen keine Verbindlichkeit statt finde, noch mit dem wörtlichen Innhalt jenes §. 5. selbst vereinigen lassen.

Es ist nemlich in dem §. 5. keineswegs enthalten, daß die die Unterthanen entkräftenden Beschwerden, wenn sie die unterthänigste Abbittung eines dem Lande gnädigst angesonnenen Militärbeytrags rechtfertigen sollten, denselben von gnädigster Landesherrschaft aufgelegt seyn müßten, sondern die kontrahirenden Theile haben sich hierüber vielmehr mit den Worten:

es sey dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden ausser Stand gesezt seyn würde, den Beytrag abzuführen,

einer ganz generischen Fassung bedient, welche die durch Zufall oder durch auswärtige Gewalt auf die Unterthanen fallenden Beschwerden eben sowohl als diejenige, welche durch die Landesherrschaft dem Land aufgelegt werden möchten, unter sich begreift.

Ja es wurde sogar in eben diesem §. 5. die Absicht der beyden kontrahirenden Theile, die Befugniß, den Militärbeytrag unterthänigst abzubitten, nicht allein auf den Fall vorhandener durch die Landesherrschaft aufgelegter Hauptbeschwerden beschränkt, sondern vielmehr die unterthänigste Verwilligung dieses Beytrags mit den jedesmaligen Kräften der Unterthanen in Relation setzen zu wollen, ganz bestimmt ausgedrückt, indem in demselben, wie bereits oben submissest bemerkt worden ist, zugleich ausdrücklich festgesezt wurde, daß der Militärbeytrag nach den Zeitläuften und Umständen des Landes zu vergleichen, und mithin hiebey auch auf diejenige Entkräftung der Unterthanen, welche nicht von den ihnen durch die Landesherrschaft aufgelegten Beschwerden herrühren würde, Rücksicht zu nehmen sey.

Eben diesen Saz bestätigen auch die über die Fassung dieses §. 5. gepflogenen herr- und landschaftlichen Verhandlungen, und das Urtheil des Kayserlichen Reichshofraths in dem über die fünf lezteren Klassen des Erbvergleichs erstatteten allerunterthänigsten Gutachten, daß der ganze Innhalt des §. 5. bereits in dem Landtags-Abschied von 1739. enthalten sey.

Treugehorsamste Prälaten und Landschaft hatten demnach bei Fassung ihrer unterthänigsten Entschliessung auf das unterm 8. November vorigen Jahrs an sie erlassene landesherrliche Ansinnen wegen des Militärbeytrags sich nicht durch die Rücksicht auf die Ursachen und Quellen der dermaligen Erschöpfung der Unterthanen allein bestimmen lassen, sondern es kam hiebey vielmehr und hauptsächlich auf die nähere Erörterung der Frage an, ob gegenwärtig wirklich solche Lasten und Beschwerden auf dem Lande lägen, durch welche dasselbe ausser Stand gesezt sey, den Beytrag abzuführen.

Gehorsamst Subsignirte enthalten sich, **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** den gegenwärtigen jammervollen Zustand des Landes, die totale Erschöpfung der Kräfte, und die drückende Noth der Unterthanen, so, wie solche beynahe in allen von dem Land eingekommenen Vollmachten schon im Anfang dieses Jahrs geschildert worden sind, hier nochmals ehrfurchtsvoll unter Augen zu legen. **Höchstdero** eigene in dem Herzoglichen General-Rescript vom 27. Jul. 1799. enthaltene Aeusserung, daß mehrere Städte und Aemter des Landes zu ihrer Aufrecht-Erhaltung einer ausserordentlichen Unterstüzung nöthig hätten, und die in der Herzoglichen Signatur vom 5. August vorigen Jahrs, die Ausrüstungs- und Unterhaltungs-Kosten der im Feld stehenden Herzoglichen Truppen betreffend, enthaltene Bemerkung, daß die von der Landschaft Einnehmerei an die Herzogliche Kriegscasse auf die Städte und Aemter ausgestellten Assignationen nicht mehr zum Einzug zu bringen seyen, verbürgen es Ihnen, daß **Höchstdieselben** nun, nachdem das Land einen Verlust von wenigstens **zwölf Millionen Gulden** weiter erlitten hat, den übergroßen Nothstand desselben gnädigst nicht mißkennen, und bey demselben **Höchstdero** Unterthanen ihre unterthänigste Zuflucht zu **Dero** landesväterlichem Herzen zu nehmen gnädigst gerne erlauben werden.

Eben so sehr sind aber auch gehorsamst Subsignirte überzeugt, daß, indem **Eure Herzogliche Durchlaucht** bey **Höchstdero** Zurückkunft in das Land zu Beseitigung der vorliegenden Schwierigkeiten in Absicht auf die inneren Landes-Angelegenheiten und zu gütlicher Ausgleichung der obwaltenden Irrungen gnädigste Vorkehrung treffen zu lassen geruhen werden, das Land nach seiner alten unbegränzten Liebe und Anhänglichkeit gegen sein **Durchlauchtigstes** Fürstenhauß es an äusserster Anstrengung gewiß nicht werde fehlen, und daß treugehorsamste Prälaten und Landschaft nach nochmaliger Vorlegung des landesherrlichen Ansinnens wegen eines Militärbeytrags zu Wiederherbeyführung der Möglichkeit, diesem Herzoglichen Ansinnen unterthänigst zu entsprechen, kein Mittel unversucht lassen werden.

Dieser Zweck dürfte jedoch nach gehorsamst Subsignirter unterthänigstem Ermessen durch Gewalts-Einholung von dem Land und durch Behandlung dieses Gegenstands durch den landschaftlichen größern Ausschuß nicht zu erreichen seyn, weil es den nicht versammelten Ständen an einer gründlichen Uebersicht der dermaligen Lage des Vaterlands im Ganzen gebricht, mithin die einzelnen Landstände ihre zu fassende Entschliessung lediglich nach ihren individuellen Umständen, und nach den ihnen bekannten einzelnen Thatsachen zu bemessen genöthiget sind, keine Kommunikation ihrer Ideen über die zu ergreifenden Mittel und Wege unter ihnen statt findet, und also auch von einer solchen Behandlung des vorliegenden Gegenstands kein das Ganze umfassendes, und für **Eure Herzogliche Durchlaucht** und das Land beruhigendes Resultat mit Zuversicht sich erwarten läßt.

Ueberdieß liegen auch noch mehrere Gegenstände gleicher Art vor, über welche, damit der durch den beyspiellosen Krieg verursachte Schaden und Nachtheil nicht noch größer und endlich gar unheilbar werden möge, in Bälde mit dem Lande bey einem versammelten Landtag eine Verabschiedung zu treffen seyn wird.

Gehorsamst Subsignirte wollen hier nur folgender unterthänigste Erwähnung thun:

1.) Die zur Bestreitung der auf das Land gefallenen Kontribution erforderlichen Gelder waren weder durch Umlage noch durch Aufnahme im Ganzen aufzubringen, sondern der landschaftliche größere Ausschuß mußte sich zu Ergreifung des interimistischen Mittels entschliessen, für eine Summe von 500,000 Franken Wechsel auf kurze Sichten negociren zu lassen, welche nun in den nächsten 4. Monaten zu bezahlen sind. Noch bis jezo ist es gehorsamst Subsignirten nicht gelungen, sich der hiezu nöthigen Geldmittel zu versichern, und doch würde die Nichtbezahlung jener Wechsel die endliche und gänzliche Zernichtung des Landes-Kredits zur unmittelbaren Folge haben. Zwar werden gehorsamst Subsignirte wie bisher, also auch noch ferner, die Erhaltung eines beträchtlichen auswärtigen Anlehens sich aufs eifrigste angelegen seyn lassen. Sie müssen aber nach den bisher gemachten vielen fruchtlosen Versuchen sehr zweifeln, ob es ihnen hierin glücken, und mithin die gnädigste und unterthänigste Verabschiedung einer Umlage, um für diese höchst dringende Verlegenheit Rath zu schaffen, zu umgehen seyn werde.

2.) Bey der Landeskasse reichen die ordentlichen Revenüen derselben, nemlich die Ordinari-Steuer und der Accis kaum noch zu, die auf dieser Kasse liegenden

Passiv-Kapitalien zu verzinsen, und die gewöhnlichen laufenden Ausgaben zu bestreiten. Zu successiver Tilgung der Kapitalien selbst, so wie für ganz ausserordentliche Fälle, ist mithin kein Fond mehr vorhanden, als weßwegen auch die Kapital-Ablosung schon längst gänzlich sistirt werden mußte.

3.) Auch bey der gemeinschaftlichen Kriegs-Prästations-Kasse ist die Kapital-Ablosung schon mehrere Jahre sistirt, und da die Verabschiedung eines Fonds für diese Kasse nicht zu ihrer Vollendung und zum Effekt gekommen ist; so würden diejenige, welche derselben zur Zeit der allgemeinen Noth ihre Gelder anvertraut haben, wenn nicht in Bälde zu Ausmittlung eines Fonds geschritten werden sollte, in kurzem Gefahr laufen, auch die Zinse aus diesen ihren vorgeschossenen Kapitalien entbehren zu müssen, und sich zum Theil den bittersten Nahrungs-Sorgen ausgesezt zu sehen. Endlich und

4.) erfordert auch das wegen der gemeinschaftlichen Schulden-Zahlung zu treffende Arrangement die reifliche Erwägung und Berathschlagung der versammelten Landstände, indem dasselbe nicht nur an und für sich die Abänderung eines unter allerhöchster Kaiserlicher Autorität errichteten und durch Kaiserliche Majestät besonders sanktionirten Instituts betrift, sondern auch in mehrere durch den Erbvergleich von 1770. bestimmte Hauptheile der Landesverfassung eingreift.

Je dringender es für das gemeinschaftliche Interesse Herrn und Landes ist, daß diese und andere wichtige Landes-Angelegenheiten in Bälde ins Reine kommen, und dadurch ein fester Grund zur Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen gelegt, und die Anwendung wirksamer Mittel zur Wiedererholung des in allen seinen Kräften so tief gesunkenen Vaterlandes gehörig vorbereitet werden möchte, desto inständiger müssen **Eure Herzogliche Durchlaucht** gehorsamst Subsignirte unterthänigst bitten,

daß **Höchstdieselben** zu Erreichung dieser Zwecke eine allgemeine Landes-Versammlung einzuberufen gnädigst geruhen möchten.

Falls es **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** gnädigst gefällig wäre, die bey derselben zu behandelnden Haupt-Gegenstände, wie solches ehedem in ähnlichen Fällen geschehen ist, mit dem landschaftlichen größern Ausschuß zu der hierüber zu treffenden gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung vordersamst vorbereiten zu lassen; so würde der Landtag selbst nicht von allzulanger Dauer seyn, und mithin auch die auf die Abhaltung desselben zu verwendenden Kosten im Verhältniß gegen die Wichtigkeit seines Zwecks in keine Betrachtung kommen können.

Womit ꝛc.

(L. S.)

Concordat cum Originali

Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 13.

Abschrift

Herzoglichen General-Rescripts an die Prälaten und die Bürgermeister und Gerichte.

dd. 21. May 1801.

Friederich der Zweyte, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Teck ꝛc.

Unsern gn. Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da es bey Unserer glücklichen Rückkunft in Unsere Herzogliche Lande billig eine Unserer ersten Regierungs-Sorgen seyn muß, neben den übrigen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und neuen Belebung des Wohlstands nothwendigen Verfügungen, besonders auch alles dasjenige anzuordnen, was zu Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit des Landes nothwendig ist, so sehen Wir Uns dadurch bewogen, hiemit das gnädigste Ansinnen an Euch zu machen, dem landschaftlichen größeren Ausschuße wegen der gewöhnlichen Verabschiedung der receßmäßigen Winter- und Sommer-Anlage nebst dem zugehörigen Surrogato tricesimarum vom 1. November 1800 bis dahin 1801. in möglichster Bälde die erfoderliche Gewalt und Vollmacht zu ertheilen.

So groß auch leider die Kriegslasten aller Art, vorzüglich noch in der letzten Zeit, gewesen sind, so kann es doch gewiß, besonders da Unsere Herzogliche Lande keine eigentliche Verheerungen des Kriegs erlitten haben, noch nicht bis dahin gekommen seyn, daß es unmöglich fallen sollte, Steuern zu entrichten, die zu Bestreitung eines der ersten und wichtigsten Staats-Bedürfnisse durchaus nothwendig sind. Wir haben Euch auch schon in Unserem General-Rescript vom 18. May dieses Jahrs zu erkennen gegeben, wie Wir selbst alle nur in Unserer Gewalt stehende Mittel anzuwenden suchen, um nicht höhere, als die bisher gewöhnlichen Beyträge Euch ansinnen zu müssen, und doch zu gleicher Zeit so viel auf jene Staats-Ausgaben verwenden zu können, als besonders bey den gegenwärtigen Zeitumständen dringend nothwendig ist. Wir werden überdieß bey Eintreibung dieser Steuern **gegen die wirklich Unvermögenden alle mögliche Schonung eintreten lassen,** versehen Uns aber auch desto gewisser, daß jeder von Euch, in der eigenen Ueberzeugung, wie viel besonders im gegenwärtigen Augenblicke an gehöriger Unterhaltung Unserer Kreis- und Herzoglichen Haußtruppen liege, die receßmäßige Schuldigkeit zu Abtragung des gewöhnlichen Militärbeytrags nicht verkennen werde. Wir hoffen auch, daß es mit der wirklichen Entrichtung dieser Abgaben, die vielleicht während diesem Winter, neben anderem Kriegs-Ungemach nur mit äusserster Anstrengung sogleich hätten geleistet werden können, gegenwärtig weniger Anstand haben werde, da aller Anschein vorhanden ist, daß eben

die Seegnungen des Himmels, die das geliebte Vaterland in Ansehung der Erndte seit mehreren Jahren erfahren, auch in diesem Jahre demselben sowohl in Ansehung der Erndte, als des Herbstes zu Theil werden dürften.

Endlich gesinnen Wir auch an Euch, den verglichenen gewöhnlichen Straßenbau-Beytrag sammt dem bey der Gemeinsamen Straßenkasse von Georgii 1800 bis 1801. entstandenen Deficit von 20,000 fl. wovon zwey Drittel auf das Land zu übernehmen sind, mittelst Ertheilung der nöthigen Gewalt für den landschaftlichen größeren Ausschuß wiederum zu verwilligen, damit ein Institut nicht Noth leide, dessen Aufrecht-Erhaltung in gegenwärtigen Zeiten doppelt nothwendig ist.

Daran ꝛc.

(L. S.)

Concordat cum Originali

Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Ziffer 14.

Copia.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

Der Bevollmächtigten des landschaftlichen größern Ausschußes unterthänigste Erklärung, Vorstellung und Bitten auf die Herzogliche Proposition vom 21. May, die Verabschiedung der Winter- und Sommer-Anlage und des Straßen-Bau-Beytrags, und die Deckung des Straßen-Kassen-Deficit betreffend.

dd. 24. Jul. 1801.

ꝛc. ꝛc.

Eurer Herzoglichen Durchlaucht ist gnädigst erinnerlich, daß gehorsamst Subsignirte in ihrer wegen Verabschiedung der Winter-Anlage unterm 29. April abgegebenen unterthänigsten Erklärung um die Einberufung einer allgemeinen Landes-Versammlung vorzüglich auch aus dem Grunde gebeten haben, weil es den nicht versammelten Ständen an einer gründlichen Uebersicht der dermaligen Lage des Vaterlandes im Ganzen gebreche, und mithin dieselben ihre zu fassende Entschliessung lediglich nach ihren individuellen Umständen und nach den ihnen bekannten einzelnen Thatsachen abzumessen genöthiget seyen.

Je mehr gehorsamst Subsignirte bey dieser Bitte das gemeinschaftliche Beste Herrn und Landes überhaupt, und insbesondere auch in Absicht auf den in Frage stehenden Gegenstand vor Augen hatten, desto bedauerlicher ist es ihnen, daß **Eure Herzogliche Durchlaucht** auf dieselbe keine gnädigste Rücksicht zu nehmen geruheten.

Da indessen gesammte Prälaten und Landschaft ihnen auf das Herzogliche General-Rescript vom 21. May über das landesherrliche Ansinnen wegen Verabschiedung der Winter- und Sommer-Anlage vom 1. Nov. 1800. bis 1801. die erforderlichen Vollmachten ertheilt haben: so finden Sie sich dadurch zu einer unterthänigsten Erklärung auf die unter dem nemlichen Dato an sie ergangene Herzogliche Proposition in den Stand gesetzt.

Nach den Landes-Verträgen, und insbesondere nach dem Landtags-Abschied von 1739. ist der Militärbeytrag jedesmal nach den Zeitläuften und Umständen des Landes zu vergleichen, und gesammte Prälaten und Landschaft haben in dem Erb-Vergleich Cl. III. §. 5. die unterthänigste Versicherung ertheilt, daß die Verwilligung der wirklichen Umlage des in §. 3. festgesetzten Militärbeytrags von ihrer Seite niemals er-

schwert werden soll, es sey dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Haupt-Beschwerden zu dessen Abführung ausser Stand gesetzt seyn würde.

Nach diesem Grund-Gesetz haben gesammte Prälaten und Landschaft, wie **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** aus den beyden Erklärungen vom 10. Febr. und 29. April erinnerlich ist, ihre Entschliessung auf das landesherrliche Ansinnen vom 8. Nov. abgemessen, und die auf das wiederholte Ansinnen vom 21. May eingekommenen Vollmachten sind in Absicht auf die Erschöpfung der einzelnen Städte und Aemter durch die Kriegslasten durchaus von gleichem Innhalt.

Zwar ist es gegenwärtig noch nicht möglich, eine Total-Summe von dem, was von dem Lande während der ganzen Dauer des Kriegs an Geld-Kontributionen, an kaiserlichen und französischen Naturalien-Requisitionen, an Vorspann- Quartier- Schanz- und überhaupt an allen Arten von Kriegs-Kosten aufgewendet wurde, anzugeben, und gehorsamst Subsignirte enthalten sich daher hierüber für jezt einer weitern Ausführung.

Da aber in den meisten der eingekommenen Vollmachten über die alle Verhältnisse übersteigende Größe des Schadens, und über die mit jedem Tage fühlbarer werdenden Folgen desselben höchst auffallende Data angegeben sind: so ist es für den landschaftlichen größern Ausschuß eine unerläßliche Pflicht, **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** das Wesentliche davon getreu und vollständig, obgleich in möglichster Kürze, unterthänigst vorzulegen.

Im Durchschnitt dürfte sich die Umlage, welche die Städte und Aemter in dem verflossenen Jahr zu machen genöthigt waren, und die gröstentheils auch für das laufende Jahr noch erforderlich ist, auf nicht viel weniger als 40. Jahrs-Steuern belaufen.

Namentlich wurden in Bietigheim 47. umgelegt, und das weltliche Amt Blaubeuren berechnet den von Georgii bis zum Ende des vorigen Jahrs erlittenen Kriegs-Schaden auf 276,130 fl. 28 kr., eine Last, die um so fühlbarer ist, da sie höchstens auf 1000. Kontribuenten fällt, von welchen Ein Drittel unter die dürftigste Klasse gehört. Kirchheim unter Teck hat in 10. Monaten nach einer mäßigen Berechnung 209,043. fl. 19 kr. an allerhand Kriegs-Kosten, Münsingen von Lichtmeß 1800 bis 1801. 50,686. fl. 23 kr., Nürtingen von 1800 — 1801. ohne Requisitionen blos an Vorspann- und Quartierskosten 120,000 fl., Sulz im Ganzen 250,000 fl., und Weinsperg 400,000 fl. bestritten.

Eine natürliche Folge dieser enormen Lasten war es, daß die Kommunen, nachdem ihre Kassen und die Kräfte der Kontribuenten erschöpft waren, zu Kapital-Aufnahmen ihre Zuflucht nehmen mußten, und wirklich ist der größere Theil derselben in einem Grad verschuldet, der kaum noch für die spätesten Zeiten eine Aussicht zur Tilgung offen läßt; ja es sind schon die aus den aufgenommenen Kapitalien zu entrichtenden Zinse, welche sich bey mehreren Städten und Aemtern auf zwey Jahrs-Steuern belaufen, eine Last, die in den meisten Fällen nicht anders als durch neue Geld-Auf-

nahmen getragen werden kann, und die also die Kommunen einer gänzlichen Zerrüttung immer näher bringen muß.

Die an manchen Orten noch herrschende Vieh-Seuche trägt ebenfalls das ihrige zur Vergrößerung der allgemeinen Noth bey, und noch empfindlicher war für einen bedeutenden Theil des Landes der Schaden, der im gegenwärtigen Frühjahr durch Wetterschlag und Ueberschwemmung angerichtet wurde.

Dieses Unglück hat, soviel gehorsamst Subsignirten bis jezt bekannt ist, namentlich die Ortschaften Lustnau, Tübingen, Stetten im Ramsthal, Plochingen, Ober-Eßlingen, Wendlingen, Nürtingen, einen Theil des Kirchheimer Amts, (Kirchheim, Nozingen, Oetlingen, Lindorf und Owen) die beyden Waiblinger Amts-Orte Klein-Heppach und Beinstein, die Orte Denkendorf und Berkheim, die Schorndorfer Amts-Orte Gros-Heppach, Enderspach, Beutelspach und Strümpfelbach, zu zweimalen aber, nemlich am 30 Jun. und 8 Jul. die Stuttgarter Amts-Orte Bernhausen, Birkach, Degerloch, Echterdingen, Kemnath, Ober- und Unter-Aichen, Nellingen, Plieningen, Rohr, Ruith, Scharnhausen und Unter-Sielmingen, und am lezten Tage auch den Amts-Ort Steinenbronn betroffen, und der Schaden beträgt nach den bis jezt bekannt gemachten Berechnungen bey Plochingen 42,535 fl., im Kirchheimer Amt 40,593 fl., in Klein-Heppach 14,575 fl., in Beinstein 3,908 fl., in Denkendorf und Berkheim 8,907 fl., im Schorndorfer Amt 108,990 fl., und im Stuttgarter Amt 152,433 fl.

Für die Erndte sind die Aussichten bey den Winter- vorzüglich aber bey den Sommer-Früchten an den meisten Orten kaum mittelmässig, und auch die Hoffnung einer reichen Weinlese ist durch die eingetretene ungünstige Witterung sehr geschwächt worden.

Neben der Schilderung des vaterländischen Zustandes enthalten die Vollmachten noch verschiedene Bemerkungen, die sich theils auf das Bedürfniß eines Landtags, theils auf den für die Stände beunruhigenden Umstand, daß die landschaftliche Erklärung vom 10 Febr. dem Ausschuß zurückgegeben, und von dem Lande eine zweite Bevollmächtigung wegen der Winter-Anlage verlangt wurde, theils auf die Subsidien, theils auf die Loslassung der ausgewählten Landeskinder, theils auf die Hebung der Beschwerden, und die Herstellung der Harmonie zwischen Herrn und Land überhaupt beziehen, und das Resultat davon in Absicht auf den Militärbeytrag ist folgendes.

Das Land befindet sich in einem Zustand der gänzlichen Erschöpfung, und es tritt also derjenige Fall ein, in welchem nach dem Erbvergleich Cl. **III.** §. 5. der nach den Zeitläuften und Umständen des Landes zu bemessende Militärbeytrag cessirt.

Aber auch selbst unter andern Umständen und wenn keine physische Unmöglichkeit vorwaltete, würde das Land, insbesondere in Absicht auf die Winter-Anlage, sich zu einer unterthänigsten Verwilligung aus dem Grunde nicht für verbunden erachten können, weil in dem abgewichenen Winter weder Kreis- noch Haus-Truppen vorhanden waren, und für das gesammte Herzogliche Militär Subsidien bezogen wurden, von

welchen dasselbe nicht nur für diese, sondern auch noch für eine ungleich längere Zeit unterhalten werden kann.

In Absicht auf die Sommer-Anlage kommt noch eine weitere Betrachtung hinzu. Es ist nemlich wegen der durch die Auswahlen von 1799. und 1800. in Militärdienste gezogenen Landeskinder die getroffene Verabschiedung noch nicht zum Vollzug gebracht.

Nun ist aber der Militärbeytrag ein Surrogat für persönliche Kriegsdienste, indem der Unterthan außer dem Nothfall nicht zu beyden zugleich angehalten werden kann, und es würde also nach der Verfassung die fernere Entrichtung eines Militärbeytrags auf der Entlassung der Ausgewählten, oder auf einer neuen Verabschiedung wegen ihrer fernern Beybehaltung beruhen.

Diese Betrachtungen sind es, **gnädigster Herzog und Herr!** welche dem landschaftlichen größern Ausschuß in den eingekommenen Vollmachten an die Hand gegeben wurden, und welche ihm bey seiner Berathschlagung über den 1sten Punkt der Herzoglichen Proposition vom 21 May hauptsächlich zur Richtschnur dienen mußten.

Es halten jedoch gesammte Prälaten und Landschaft die Wiederherstellung des wechselseitigen Vertrauens zwischen Herrn und Land für einen zu wichtigen Zweck, als daß sie nicht zu jeder verfassungsmässigen, die Kräfte der Unterthanen nicht schlechterdings übersteigenden Aufopferung, von welcher sich die Erreichung desselben hoffen läßt, bereit seyn sollten, und in dieser Hinsicht sehen gehorsamst Subsignirte, so sehr auch die Erschöpfung des Landes und die übrigen bisher angeführten Gründe die gänzliche Verbittung des Militärbeytrags rechtfertigen würden, sich in den Stand gesetzt, diese Bitte für jezt auf die Winter-Anlage einzuschränken, hingegen die Sommer-Anlage sammt der Hälfte des Surrogati tricesimarum unter der Bedingung, daß das geistliche Gut mit seinem verglichenen Beytrag richtig einhalte, und das Surplus an dem sommerlichen Kreis-Extraordinarium nach dem §. 3. Cl. III. des Erb-Vergleichs von dem Militärbeytrag entrichtet und bey dem Einzug mit der möglichsten Schonung der erschöpften Unterthanen, besonders da die Bedürfnisse der Kriegs-Kasse durch die Ersparniß an den Subsidien-Geldern hinlänglich gedeckt sind, zu Werk gegangen, und daher der Ausschickung der Presser, in Ansehung welcher gehorsamst Subsignirte um Herabsezung ihrer während des Kriegs auf 1 fl. erhöhten Gebühr auf die alte Taxe von 40 kr. unterthänigst bitten, nicht anders als auf Verlangen der Magistrate statt gegeben werde, und unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß der gegenwärtige Fall bey längerer Dauer der traurigen Lage des Landes und der übrigen Verhältnisse zu keiner Konsequenz gereiche, hiemit unterthänigst zu verwilligen.

Bey dieser Verwilligung aber müssen Sie sich zugleich der Umstände erinnern, unter welchen von ihnen unterm 16 Jun. vorigen Jahrs der Herzoglichen Kriegs-Kasse ein Vorschuß von 100,000 fl. auf die zu verabschiedenden Ausrüstungs- und Unterhaltungs-Kosten des Herzoglichen Kontingents entrichtet wurde.

Es hat nemlich die Landschaft, da auf die unterm 15 Mai vorgetragene Bitte

um Mittheilung des Subsidien-Traktats keine willfährige Resolution erfolgte, bey den über die Ausrüstungs- und Unterhaltungs-Kosten des fünffachen Kontingents gepflogenen Verhandlungen sich auf den Fall, daß wirklich Subsidien bezahlt würden, ihre Rechte vorbehalten, und **Eure Herzogliche Durchlaucht** haben nach der unterm 29 August wegen dieser Sache abgegebenen landschaftlichen Erklärung das Ansinnen wegen Uebernahme der zur Ausrüstung und Unterhaltung des im Felde stehenden Kontingents erforderlichen Kosten nicht weiter beharrt. Es kam daher auch zu keiner Verabschiedung, und die Kosten wurden, den Vorschuß von 100,000 fl. ausgenommen, ohne einen weitern Beytrag des Landes bestritten.

Da nun auf einer Seite vorausgesetzt werden kann, daß Wirtemberg gleich andern Reichsständen, von welchen mit England Subsidien-Traktaten abgeschlossen wurden, von dieser Krone zu den Feld-Ausrüstungs- und Unterhaltungs-Kosten die erforderlichen Summen erhalten hat, und da auf der andern Seite in Absicht auf die Subsidien, welche noch gegenwärtig fortdauern, dem Lande in dem General-Rescript vom 18. May dieses Jahrs zu erkennen gegeben worden ist, daß bey demselben ein Ueberschuß vorhanden sey: so kann das Land keine Verbindlichkeit auf sich haben, das, was einer fremden Macht für die ihr von den Landeskindern geleisteten Dienste zu entrichten oblag, und was sie auch wirklich entrichtete, noch besonders zu übernehmen, und gehorsamst Subsignirte können daher nicht zweifeln, daß **Eure Herzogliche Durchlaucht** nach **Höchstdero** Gerechtigkeitsliebe gnädigst geruhen werden, den in Frage stehenden, nur unter der Voraussetzung, daß keine Subsidien bezogen wurden, geleisteten Vorschuß der Landschaft-Kasse durch Abrechnung an der Sommer-Anlage ersetzen zu lassen; und da auch die zum Herzoglichen Militär abgegebenen Landmiliz-Gewehre noch unbezahlt sind: so bitten gehorsamst Subsignirte um eine gleichmäßige Vergütung nach vorheriger Abrechnung.

Je bedeutender übrigens die Schwierigkeiten sind, welche sich gehorsamst Subsignirten unter den gegenwärtigen Umständen bey ihrer über die Herzoglichen Propositions-Punkte angestellten Berathschlagung dargeboten haben, desto unmöglicher würde es ihnen seyn, sich über diese Gegenstände in der Folge, wenn inzwischen nicht durch eine herr- und landschaftliche Uebereinkunft die bestehenden, zum Theil höchst wichtigen, Beschwerden ihre Erledigung erhalten, auf bloße Bevollmächtigung der Stände in Unterhandlungen einzulassen, und Sie glauben daher die ehrerbietigste Erklärung nicht zurückhalten zu dürfen, daß Sie diese Unterhandlungen bey nicht veränderten Umständen der Berathung gesammter Prälaten und Landschaft anheimzustellen sich verpflichtet erachten würden.

In Absicht auf die beyden weitern Herzoglichen Propositions-Punkte, nemlich den Straßenbau-Beytrag und das Straßen-Kassen-Deficit auf den Jahrgang von Georgii 1800. bis 1801. wiederholen gehorsamst Subsignirte ihre bereits unterm 10 Febr. abgegebene unterthänigste Erklärung, nach welcher gesammte Prälaten und Landschaft in die Ausschreibung des Straßenbau-Beytrags mit einem Achtel und einem Sechs-

zehentel einer Jahrs-Steuer und der auf das Land fallenden zwey Drittel des auf 20,000 fl. berechneten Deficit unter der Voraussetzung einwilligten, daß die Herzogliche Renntkammer sowohl, als das geistliche Gut, ihre verabschiedeten Quoten richtig abtragen, und daß von der zur Deckung des Deficit bestimmten Summe den Städten und Aemtern an ihren Forderungen verglichenermaßen wenigstens eine Zahlung von 10,000 fl. geleistet werde.

Da auch von der gemeinschaftlichen Straßen-Deputation die landschaftlichen Mitglieder schon seit Einem Jahr ausgeschlossen sind: so finden gehorsamst Subsignirte sich verpflichtet, nach dem Wunsch mehrerer Landstände um ihre Zulassung unterthänigst zu bitten, und müssen damit zugleich die weitere Bitte verbinden, daß künftig von den herrschaftlichen Mitgliedern der Deputation keine Dekrete zur Kasse ohne Unterschrift eines landschaftlichen Deputirten gegen die bey Errichtung des Instituts getroffene Verabschiedung, ausgestellt werden möchten.

Was sodann die erforderlichen Ausfertigungen über die *verwilligten Umlagen* betrifft: so ermangeln gehorsamst Subsignirte nicht, dieselben in der *gewöhnlichen Form* hier sub Lit. A. und B. unterthänigst beyzulegen.

Nachdem nun gehorsamst Subsignirte sich über die Herzoglichen Propositions-Punkte und die damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Gegenstände unterthänigst erklärt haben, werden **Eure Herzogliche Durchlaucht** ihnen noch einige Bemerkungen über einige dem Vaterlande vorzüglich wichtige Angelegenheiten gnädigst zu erlauben geruhen.

Zwar müssen Sie sich wegen der allgemeinen Lage der Landes-Angelegenheiten eine besondere ehrerbietige Vorstellung unterthänigst vorbehalten.

Allein da einige Punkte, und insbesondere diejenigen, welche gehorsamst Subsignirte zum Theil schon in ihrer Erklärung vom 29 April berührt haben, wegen der engen Verbindung, worin sie mit der allgemeinen Wohlfarth stehen, eine beschleunigte Erledigung erfordern: so glauben Sie in Ansehung derselben keinen Augenblick verlieren zu dürfen, und Sie nehmen sich daher die Freyheit, diese Gegenstände hier kürzlich unterthänigst vorzutragen.

1.) Wegen Verzinsung und allmäliger Tilgung der auf der gemeinschaftlichen Kriegs-Prästations-Kasse liegenden, und sich beynahe auf 4. Millionen Gulden belaufenden Schulden ist noch keine Verabschiedung getroffen; auch ist diejenige Verabschiedung, welche den Antheil des Landes an diesen Schulden betrifft, und von welcher das Herzogliche General-Rescript vom 27 Jul. 1799. das Nähere enthält, bey nun ganz veränderten Umständen zum größern Theil nicht mehr ausführbar, und es steht daher, wenn nicht in Zeiten die nöthigen Maasregeln ergriffen werden, eine gänzliche Stockung der Zins-Zahlungen, und mit dieser der Eintritt aller derjenigen traurigen Folgen bevor, welche nach dem 30jährigen Kriege dem Lande seine Erholung so sehr erschwerten, und eine große Anzahl von Familien gänzlich zu Grunde richteten.

2.) Die Verminderung der auf der Landes-Kasse liegenden Schuldenlast ist, wenn keine Vermehrung des Fonds erfolgt, eine gänzliche Unmöglichkeit.

3.) Von der Größe der Kommun-Schulden, und der Erschöpfung der Steuer-Kontribuenten haben gehorsamst Subsignirte bereits Erwehnung gethan. Mehrere Städte und Aemter sind, bey der Unmöglichkeit, die Interessen durch Umlage aufzubringen, zu neuen Kapital-Aufnahmen und mithin zu einer Maasregel genöthigt, die sie nicht nur keine Erholung hoffen läßt, sondern am Ende den völligen Ruin ihres Aerarii nach sich ziehen muß.

Je bedenklicher diese Umstände sind, desto weniger können gehorsamst Subsignirte umhin, sie der landesväterlichen Beherzigung **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** zu empfehlen, und da, wie Herzog Administrator, Ludwig Friedrich, in einer unterm 28. März 1629. an den Landtag erlassenen Resolution sich ausgedrückt hat,

> „vornehmlich der Unterthanen Zunehmen und Vermögen der Herrschaft Ho-
> „heit, Macht und Reichthum ist,"

so werden **Höchstdieselben** gnädigst zu ermessen geruhen, daß das Interesse der Landes-Herrschaft eben so sehr, als das Interesse des Landes zweckmässige Maasregeln in Ansehung dieses Punkts und insbesondere die Herstellung eines genauen Verhältnisses zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Landes-Kasse sowohl, als der Amts-Pflegen und der Kommun-Kassen erfordert, um die Schuldenlast allmälig zu vermindern, und die Steuer-Kontribuenten zur Entrichtung der receßmässigen Anlagen, neben dem, was ihnen zum Behuf der Zins-Zahlung und der Schulden-Tilgung unvermeidlich aufzulegen seyn wird, in den Stand zu setzen.

Eine Verabschiedung über diese sämmtlichen Gegenstände scheint also für Herrn und Land von gleicher Wichtigkeit zu seyn, und da der Nachtheil sich bey einem längern Aufschub nothwendig vergrößern muß: so halten gehorsamst Subsignirte es für höchst wünschenswerth, wenn die Sache sogleich gehörig vorbereitet werden könnte.

Indem aber von solchen Handlungen die Frage entsteht, welche in Hinsicht auf Form und Materie in einem hohen Grade wichtig sind, müssen **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** treugehorsamste Landstände mit tiefer Bekümmerniß eines Gegenstands gedenken, der leider nur zu lange einen höchstnachtheiligen Einfluß auf den Gang der landschaftlichen Geschäfte gehabt hat.

Dieser Gegenstand betrifft die innere Verfassung der Landschaft in Absicht auf den Gebrauch der Konsulenten, und die Besetzung des Ausschußes.

Es sind nemlich seit dem Anfang des Landtags von 1800. die beyden Konsulenten, Abel und Kerner, von den Sitzungen der gemeinschaftlichen Deputationen ausgeschlossen; der engere Ausschuß-Assessor, Bürgermeister Klüpfel von Stuttgart, aber wird noch immer nicht zu den landschaftlichen Konventen berufen, und in Ansehung des zu einem Beysitzer des großen Ausschußes erwählten Bürgermeisters Schöning von Urach, ist bis jetzt weder die landesherrliche Bestätigung, noch die gnädigste Mittheilung der Ursachen, aus welchen sie verweigert wird, erfolgt.

Gehorsamst Subsignirte haben über diese in jedem Betracht höchstwichtige Sache schon verschiedene dringende Vorstellungen übergeben, und die gegenwärtigen Zeit-Umstände, in Verbindung mit dem hohen Interesse der bevorstehenden Handlungen, machen ihnen, besonders bey den in einem großen Theil der eingekommenen Vollmachten enthaltenen nachdrücklichen Aufforderungen, einen wiederholten unterthänigsten Vortrag darüber zur gedoppelten Pflicht.

Ueber das Recht der Landschaft in Absicht auf den Gebrauch ihrer Konsulenten, und die Ernennung ihrer Mitglieder bey gemeinschaftlichen Deputationen, so wie über die Nachtheile, welche aus der bisherigen Einschränkung dieses Rechts für Herrn und Land nothwendig entstehen müssen, ist in den bisherigen landschaftlichen Vorstellungen bereits das Nöthige unterthänigst angeführt worden, und gehorsamst Subsignirte wollen sich also hierauf in Unterthänigkeit beziehen.

Eben so verhält es sich in Absicht auf den Punkt der Besetzung des Ausschußes, und die Erledigung dieses Punkts wird durch die Betrachtung noch dringender, daß das Ausschuß-Mandat auf 16 Mitglieder ausgestellt ist, und mithin die gegenwärtigen 14 Beysizer, zumal da Einer derselben, der Prälat Fleischmann von Adelberg, wegen seiner Gesundheits-Umstände abwesend zu seyn genöthigt ist, sich gegen das Land verantwortlich zu machen Gefahr laufen, wenn Sie sich ohne ihre verfassungsmässige Vollzähligkeit der Repräsentation noch länger unterziehen.

Aus diesen Gründen können gehorsamst Subsignirte nicht umhin, **Eure Herzogliche Durchlaucht** um die nöthigen Befehle wegen Berufung der beyden Konsulenten, Abel und Kerner, zu den Sitzungen der gemeinschaftlichen Deputationen, um die Einberufung des Bürgermeisters Klüpfel von Stuttgart zu dem landschaftlichen Konvent, und um die gnädigste Mittheilung der Ursachen der nicht ertheilten landesherrlichen Bestätigung des Bürgermeisters Schöning von Urach, hiemit wiederholt und auf das angelegenste unterthänigst zu bitten, und je mehr diese Bitte durch die Landes-Verträge begründet, und je wichtiger zu allen Zeiten, vorzüglich aber auch in dem gegenwärtigen Augenblick, die unverlezte Erhaltung der innern landschaftlichen Verfassung für die allgemeine Wohlfarth und für Herrn und Land ist, desto zuversichtlicher glauben Sie einer entsprechenden landesherrlichen Entschließung entgegen sehen zu können.

Womit ꝛc.

(L. S.)

Concordat cum Originali

Herzoglich Wirtembergische Geheime Kanzley.

Von der Römisch Kaiserlichen Majestät Franz des Zweyten, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Prälaten und Landschaft des Herzogthums Wirtemberg, und dem sie repräsentirenden Großen Ausschuße in Gnaden anzuhändigen:

Von der Römisch Kaiserlichen Majestät Franz des Zweyten, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Prälaten und Landschaft des Herzogthums Wirtemberg und dem sie repräsentirenden großen Ausschuße hiemit anzufügen. Allerhöchst gedacht Seine Kaiserliche Majestät lassen ihnen dasjenige in Abschrift hier anschließen, was der regierende Herr Herzog zu Wirtemberg sub præsentato zwölften mensis præteriti gegen sie in puncto collectarum militarium beschwerend vorgestellt hat, und befehlen ihnen hierauf gnädigst, den impetrantischen Herrn Herzog der Verabschiedung der, nach Maaßgabe des Erbvergleichs von siebenzehenhundert siebenzig Cl. III. §. 3. respectivè zum Behuf des Kreiß- und Haußmilitaris, und zur Bestreitung des Kreißextraordinarii, wie auch in Friedenszeiten zur Bezahlung der im Jahre siebenzehenhundert neun und dreißig übernommenen Kameralschulden bestimmten receßmäßigen Winter- und Sommer-Anlage vom ersten November achtzehenhundert bis dahin Achtzehenhundert und eins, und des dazu gehörigen Surrogati Tricesimarum halber klaglos zu stellen, auch demselben alle verursachte Schäden und Kosten zu erstatten, und wie solches geschehen, in Zeit zweyer Monate allerunterthänigst anzuzeigen.

Signatum zu Wien, unter allerhöchst gedacht Ihro Kaiserlichen Majestät hervorgedrucktem Kaiserlichen Sekret-Innsiegel, den neunzehenten November im Jahr achtzehenhundert und eins.

F. zu Colloredo Mannsfeld.

(L.S.)

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Allerdurchlauchtigst- Grosmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn und Böheim König [et]c. Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr! Noch sind keine zwey Jahre verflossen, daß Euer Kaiserlichen Majestät obristreichsrichterlicher Hülfe gegen die Landstände des Herzogthums Wirtemberg, Anwalds Principal

[S.l.] [1801]

2 Germ.sp. 140 m#Beibd.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10938487-8